

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 4. November 1907.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Feststellung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend.

Verordnung.

(Vom 1. November 1907.)

Die Feststellung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend.

(Evang. Landeskirchensteuer-Verordnung.)

Zum Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 768) wird im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen und im Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrat unter Aufhebung unserer Allgemeinen Kirchensteuerverordnung vom ^{6. August 1895} 1. Februar 1898 und 19. Januar 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1898 Seite 105 ff. und 1900 Seite 335/336) und unserer Verordnung vom 16. Dezember 1901, die Ausrechnung der Jahresschuldigkeiten an evangelischen Kirchensteuern betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 576/577), verordnet:

Erster Teil.

Feststellung der Landeskirchensteuer.

A. Laufende Steuer.

1. Ermittlung der Steuerpflichtigen.

§ 1.

1. Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen dienen in erster Linie soweit nötig die Angaben, Grundlagen. welche diese über ihr und ihrer Ehegatten Religionsbekenntnis bei Abgabe ihrer Steuererklärungen machen.

2. Den Steuerkommissären liegt es ob, im Anschluß an das jährliche Abmündzuschreiben soweit nötig für die Vervollständigung der Bekenntnisermittlung zu Zwecken evangelischer Kirchensteuer für das neue Jahr im Benehmen mit den zuständigen örtlichen Kirchenbehörden Sorge zu tragen.

§ 2.

Aufstellung von
Ermittlungs-
listen durch die
Steuer-
kommissäre.

1. Zu dem Zweck (§ 1 Absatz 2) stellen die Steuerkommissäre auf Grund der Staatssteuereinfachungen für die einzelnen in Betracht kommenden Steuerdistrikte die erforderlichen Ermittlungslisten auf.

2. Zu diese Listen sind alle abgesehen von der Bekenntnisangehörigkeit — zur Kirchensteuer beziehbaren staatssteuerpflichtigen natürlichen Personen aufzunehmen, hinsichtlich welcher noch Ermittlungen über die Bekenntnisangehörigkeit nötig fallen und jedenfalls sowohl

a. diejenigen, deren Religionsbekenntnis von dem Steuerkommissär nicht zu ermitteln war, als auch

b. diejenigen, welche bei den Bekenntnisangaben in den neuen Steuererklärungen sich (oder ihre Ehegatten) weder als Evangelische (Protestanten) noch als Katholiken noch als Altkatholiken noch als Israeliten bezeichnet haben.

3. Die Aufstellung der Ermittlungslisten für die einzelnen Steuerdistrikte erfolgt nach dem anliegenden Muster durch Ausfüllung der Spalten 1 und 2 sowie bei den Fällen nach Absatz 2 b auch der Spalte 3.

Beilage 1.

4. Falls in dem neuen Steuerjahr in einem Steuerdistrikt neben der Landeskirchensteuer auch Ortskirchensteuer zur Feststellung gelangen soll, so werden — unter entsprechender Mitberücksichtigung des Gemeindesteuereinfachers — in die Ermittlungslisten auch die lediglich zur Ortskirchensteuer beziehbaren natürlichen Personen (einschließlich der Ausmärker) sowie diejenigen Stiftungen, juristischen Personen, Gesellschaften und Vereine aufgenommen, hinsichtlich welcher noch näher festzustellen ist, ob sie dem Bezug nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Ortskirchensteuergesetzes unterliegen.

§ 3

Abgabe der
Ermittlungs-
listen an die
Pfarrämter
und Pastora-
tionsstellen

1. Die auf die einzelnen Gemeinden (einfachen oder zusammengesetzten Gemeinden mit den etwa ihnen zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugewiesenen abgeordneten Gemarkungen) und abgeordneten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung entfallenden Ermittlungslisten gibt der Steuerkommissär an die zuständigen (Absatz 2) evangelischen Pfarrämter oder Pastoralstellen zur Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung.

Zur Empfang-
nahme der Er-
mittlungs-
listen
zuständige
Pfarrämter
und Pastora-
tionsstellen.

2. Welches evangelische Pfarramt oder welche evangelische Pastoralstelle zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständig ist, ergibt sich aus der seitens des Evangelischen Oberkirchenrats bekannt gegebenen und erforderlichenfalls berichtigten Übersicht der für jeden Steuerkommissärbezirk in Betracht kommenden Pfarrämter und Pastoralstellen.

§ 4.

Zuständigkeit
der betreffen-
den Kirchen-
behörden im
einzelnen.

1. Die ergänzenden Feststellungen über die Bekenntnisangehörigkeit zu machen, sind verpflichtet:

a) bezüglich der Steuerdistrikte, welche in evangelischen Kirchspielen liegen, die betreffenden Kirchengemeinderäte,

b) bezüglich der Steuerdistrikte, welche in Bezirke von organisierten evangelischen Diakonienoffenschaften fallen, die betreffenden Kirchenvorstände,

c. bezüglich der weder in evangelischen Kirchspielen noch in Bezirken organisierter evangelischer Genossenschaften liegenden Steuerdistrikte die mit der Pastoration darin wohnender Evangelischen betrauten Pfarrämter und Pastorationsstellen im geeigneten Benehmen mit ihren Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen.

2. Sind den Pfarrämtern (Pastorationsstellen), welchen die Listen vom Steuerkommissär zukommen, einzelne Steuerdistrikte (z. B. ein einzelner Steuerdistrikt einer in mehrere Steuerdistrikte zerfallenden zusammengelegten Gemeinde oder der einer Gemeinde in steuerlicher Beziehung zugewiesene Steuerdistrikt einer abgeordneten Gemarkung) nicht zur kirchlichen Bedienung zugewiesen, so stellen solche die Listen über diese Steuerdistrikte alsbald den betreffenden Nachbarpfarrämtern (oder Nachbarpastorationsstellen), in deren Bezirken diese Steuerdistrikte liegen, zur Feststellung der Bekenntnisangehörigkeit zu. Das betreffende Nachbarpfarramt (die betreffende Nachbarpastorationsstelle) gilt alsdann als zuständig.

3. Sind den zuständigen Pfarrämtern einzelne Steuerdistrikte nur zumteil zur kirchlichen Bedienung zugewiesen, so sind die Feststellungen der Bekenntnisangehörigkeit mit den etwa erforderlichen Vorerhebungen gemeinschaftlich mit den betreffenden Nachbarpfarrämtern und den zugehörigen Kirchengemeinderäten zu machen, in deren Geschäftsbezirken die weiteren Teile der Steuerdistrikte liegen.

§ 5.

1. Die zur Feststellung der Bekenntnisangehörigkeit berufenen örtlichen Kirchenbehörden (Pfarrämter und Kirchengemeinderäte, Pastorationsstellen und Kirchenvorstände) suchen zunächst von sich aus unter Beachtung der Bestimmungen über Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht (vergleiche insbesondere Artikel 18 bis 20 des Ortskirchensteuergesetzes)

Verfahrens-
verfahren
der örtlichen
Kirchen-
behörden.

a. bezüglich der in den Listen aufgeführten Personen, deren Religionsbekenntnis durch den Steuerkommissär nicht ermittelt wurde, festzustellen, ob diese evangelisch sind oder nicht, beziehungsweise ob in gemischter Ehe Lebende darunter sich befinden, bei denen der eine Ehegatte (Mann oder Frau) evangelisch ist,

b. bezüglich der übrigen in den Listen enthaltenen Personen die gemachten Angaben über Religionsbekenntnis nachzuprüfen und dadurch zu ermitteln, ob nicht etwa solche darunter enthalten sind, deren Bezug zur evangelischen Kirchensteuer im Hinblick auf ihre Stellungnahme zu der evangelisch-protestantischen Landeskirche — ganz oder (bei gemischten Ehen) zur Hälfte — in Anspruch zu nehmen wäre.

2. Sind Personen, die in gemischter Ehe gelebt haben, bei welcher der eine Ehegatte evangelisch war, gestorben, so ist bei der Bekenntnisfeststellung auch der Todestag zu ermitteln und zu verzeichnen. Haben Personen eine gemischte Ehe eingegangen, bei welcher der eine Ehegatte evangelisch ist, so ist bei der Bekenntnisfeststellung auch der Tag der Eheschließung zu ermitteln und zu verzeichnen.

3. Wenn die örtlichen Kirchenbehörden im Bezirk des zuständigen Pfarramts (Pastorationsstelle) nicht von sich aus bestimmte Kenntnis über die Bekenntnisangehörigkeit einzelner in den Listen enthaltenen Personen haben, so machen sie hierwegen die erforderlichen Erhebungen.



4. Nötigenfalls wenden sie sich unter Mitteilung von Auszügen aus den Listen mit dem Ersuchen um Auskunftserteilung

- a. soweit Einwohner aus dem Bezirk des zuständigen Pfarramts (Pastorationsstelle) in Frage kommen, an die Gemeinde- oder Polizeibehörden der Wohnsitz dieser Personen,
- b. bezüglich der außerhalb des Bezirks des zuständigen Pfarramts (Pastorationsstelle) Wohnenden an die Pfarrämter und Pastorationsstellen, in deren Bezirken solche den Wohnsitz (Aufenthalt) haben.

5. Die hierbei (4 b) in Betracht kommenden örtlichen Kirchenbehörden setzen sich vor der Auskunftserteilung, wenn und soweit sie nicht dazu bereits von sich aus in der Lage sind, mit den betreffenden Gemeinde- oder Polizeibehörden entsprechend ins Benehmen.

§ 6.

Mitwirkung
der Gemeinde-
und Polizei-
behörden.

Die Behörden der politischen Gemeinden und die Polizeibehörden sind verpflichtet, den örtlichen Kirchenbehörden bei Feststellung der Bekenntnisangehörigkeit nach Eumlichkeit an die Hand zu gehen.

§ 7.

Bezeichnung
der
Kirchensteuer-
pflichtigen
in den
Ermittlungs-
listen.

1. Das Pfarramt (die Pastorationsstelle) trägt bei den evangelischerseits in Betracht kommenden Steuerpflichtigen in Spalte 4 der Liste die Bekenntnisangehörigkeit ein und fügt dazu die etwa noch erforderlichen Erläuterungen in Spalte 5 bei.

2. Diejenigen Staatssteuerpflichtigen, welche evangelisch sind und nicht in gemischter Ehe leben, werden mit E, die Steuerpflichtigen, die in gemischter Ehe leben, bei welcher der eine Ehegatte (Mann oder Frau) evangelisch ist, mit E ½ bezeichnet.

3. Wenn gemischte Ehen seit dem letzten Abwundzuschreiben aufgelöst worden sind, so sind die in Betracht kommenden Personen noch mit E ½ zu bezeichnen.

4. Personen, welche einem Militärkirchenverband angehören, bleiben ganz außer Betracht, da sie nach Artikel 4 des Landeskirchensteuergesetzes und Artikel 5 des Ortskirchensteuergesetzes zu den Kirchensteuern nicht beigezogen werden können.

§ 8.

Fertigung
von Auszügen
aus den
Ermittlungs-
listen.

1. Das Pfarramt (die Pastorationsstelle) macht nach Anleitung des Musters 2 aus den endgültig festgestellten Listen Auszüge bezüglich der evangelischerseits ermittelten Kirchensteuerpflichtigen und nimmt solche zu den Akten des Pfarrdienstes (der Pastorationsstelle).

2. Bei Steuerdistrikten, welche sich auf mehrere Kirchspiele mit besonderen Pfarrämtern erstrecken, sind für jedes Pfarramt die Auszüge aus den Listen mit der Einschränkung aufzustellen, daß kirchensteuerpflichtige Einwohner des einzelnen Steuerdistrikts nur in denjenigen Auszug aufzunehmen sind, welcher zu den Akten des zu ihrer kirchlichen Bedienung verpflichteten Pfarramts gegeben wird.

§ 9.

1. Die örtlichen Kirchenbehörden — in den Fällen des § 4 Absatz 3 jene der sämtlichen beteiligten Kirchspiele — beurkunden auf den endgültig festgestellten Listen, daß die Bekenntnisfeststellungen ordnungsgemäß erfolgt und die erforderlichen Auszüge über die evangelischerseits ermittelten Kirchensteuerpflichtigen gemacht sind, oder daß Einträge in Spalte 4 nicht zu machen waren, und senden sie hierauf an den Steuerkommissär zurück.

Beurkundung und Rücksendung der Ermittlungslisten durch die örtlichen Kirchenbehörden.

2. Das Verfahren wegen Feststellung der Bekenntnisangehörigkeit ist tunlichst zu beschleunigen.

§ 10.

1. Die Steuerkommissäre prüfen die an sie zurückkommenden Listen auf die Vollständigkeit der Beurkundungen und machen bezüglich der evangelischerseits ermittelten Kirchensteuerpflichtigen die erforderlichen Bemerkungen in den Katastern.

Bemerkung des Ergebnisses der Ermittlungen in den Katastern.

2. Listen mit unvollständigen Beurkundungen geben sie vor der weiteren Behandlung an die zuständigen Pfarrämter (Pastorationsstellen) zur Ergänzung zurück.

§ 11.

Die örtlichen Kirchenbehörden erhalten für den ihnen aus Anlaß der Feststellung der Bekenntnisangehörigkeit zu Zwecken der Landeskirchensteuer entstehenden Aufwand auf gehörig begründeten Nachweis hin Ersatz aus Mitteln der Landeskirche.

Aufwandsersatz an die örtlichen Kirchenbehörden.

II. Anlage der Erhebungsregister durch die Steuerkommissäre.

§ 12.

1. Nach Beendigung der Abundzuschreibgeschäfte des dem Kirchensteuerjahre vorausgehenden Jahres und nach erfolgter Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung legen die Steuerkommissäre auf Grund der Staatssteuerkataster über die Vermögens- und Einkommensteuer für jeden ihnen zugetheilten Steuerdistrikt, in welchem Kirchensteuerpflichtige zur evangelischen Landeskirche ermittelt wurden, das Erhebungsregister über die Landeskirchensteuer für das neue Jahr an.

Grundlagen.

2. Das Kirchensteuerjahr, d. h. das Jahr, für welches die Kirchensteuer festgestellt und erhoben wird, ist das Kalenderjahr.

§ 13.

1. Die Anlegung des Erhebungsregisters für den einzelnen Steuerdistrikt hat nach dem unter Beilage 3 angegeschlossenen Muster zu geschehen, indem darin vorerst nur in Spalte 2 Namen, Stand und Wohnung beziehungsweise Wohnort der von Amts wegen oder auf Grund der Ermittlungslisten festgestellten Kirchensteuerpflichtigen — in der Regel in alphabetischer Folge der Namen — und in den Spalten 3 und 5 ihre kirchensteuerpflichtigen Steueransätze eingetragen werden.

Gestalt der Erhebungsregister.

2. Werden für die Teile eines Steuerdistrikts die Staatssteuerregister getrennt aufgestellt, so sind auch die Erhebungsregister für die Landeskirchensteuer entsprechend getrennt aufzustellen.

Beilage 3.

3. Wo dies zweckmäßig erscheint, kann der Steuerkommissär, wenn mehrere Steuerdistrikte seines Bezirks einer und derselben Erhebungsstelle (§§ 30 und 31) zugeteilt sind, von der Anlage getrennter Erhebungsregister für die in Betracht kommenden Steuerdistrikte absehen und statt dessen ein gemeinschaftliches Erhebungsregister mit durchlaufenden Ordnungszahlen für die Erhebungsstelle fertigen. Es zerfällt in so viele Abteilungen, als zu der betreffenden Stelle Steuerdistrikte seines Bezirks gehören, in welchen Steuerpflichtige ermittelt wurden. Mit jeder Abteilung ist eine neue Seite zu beginnen.

§. 14.

Aufzunehmende Personen.

1. Alle im Staatssteuerkataster enthaltenen natürlichen Personen sind unter der Voraussetzung, daß die sonstigen Erfordernisse für den Bezug zur Landestirchensteuer bei ihnen vorliegen, in die Erhebungsregister aufzunehmen, sofern nicht bereits seit dem letzten Abundzuschreiben die Staatssteueranlage des Pflichtigen für das ganze in Betracht kommende Erhebungsjahr aufgehoben wurde.

2. Bei dem Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen der Kirchensteuerpflicht sind auch solche Personen in die Erhebungsregister aufzunehmen, welche sowohl im Großherzogtum als auch außerhalb dieses einen Wohnsitz haben.

3. Die einem Militärkirchenverband angehörigen Personen bleiben ganz außer Betracht. Vergleiche § 7 Absatz 4.

§ 15.

Einzutragende Steueranschläge.

1. In die Erhebungsregister sind sämtliche Steueranschläge, soweit nicht nach dem nachstehenden Ausnahmen stattfinden, in den zur staatlichen Besteuerung veranlagten Beträgen einzutragen.

2. Sofern einzelne Kirchensteuerpflichtige sowohl aus Einkommensteueranschlägen als aus Vermögenssteueranschlägen staatssteuerpflichtig sind, aber entweder

a. ihre Einkommensteueranschläge unter 250 Mark oder

b. ihre Vermögenssteueranschläge unter 3000 Mark betragen,

so sind bei ihnen ersterenfalls (a) nur die vorhandenen Vermögenssteueranschläge in Spalte 3 oder letzterenfalls (b) nur die vorhandenen Einkommensteueranschläge in Spalte 5 aufzunehmen.

3. Die Steueranschläge von in gemischter Ehe lebenden Ehegatten (Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes) werden nur zur Hälfte in Spalte 3 und 5 eingetragen und es wird zugleich der hälftige Bezug durch Beifügung von $1\frac{1}{2}$ mit den vollen Steueranschlägen in Spalte 2 angedeutet. Lebt jedoch ein evangelischer Ehegatte von dem andern nicht evangelischen Ehegatten dauernd getrennt, so werden keine Steueranschläge im vollen Betrag in Spalte 3 und 5 aufgenommen.

4. Bei Steuerpflichtigen, welche in gemischter Ehe leben, bleiben Einkommensteueranschläge unter $\frac{250}{2} = 125$ Mark oder Vermögenssteueranschläge unter $\frac{3000}{2} = 1500$ Mark außer Betracht.

5. Kirchensteuerpflichtigen Personen, welche mit anderen ein Gewerbe in Gesellschaft — offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft — betreiben (Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes), werden die ihrer Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Anteile am Vermögenssteueranschlag dieser in Spalte 3 samt den etwa auf ihre Person im Staatssteuerkataster veranlagten Vermögenssteueranschlägen (und neben ihren Einkommensteueranschlägen in Spalte 5) zur Last gesetzt. Die Tatsache des verhältnismäßigen Bezugs wird dabei in Spalte 2 durch Beifügung von ^{in Firma N. N.} _{3 beziehungsweise 1,5} entsprechend angedeutet, wobei die unten beizufügende Zahl die Anzahl der Teilhaber angibt. Soweit der Steuerkommissär nicht bereits aus dem Katastergeschäft davon Kenntnis hat, macht er über das Maß der Beteiligung der einzelnen Teilhaber die erforderlichen Erhebungen. Erhält er keine zuverlässige Auskunft, so wird gleichzeitige Beteiligung der einzelnen Teilhaber (nach Kopfszahl) unterstellt und es werden danach die Kirchensteuerpflichtigen Anteile am gemeinschaftlichen Vermögenssteueranschlag berechnet und eingetragen. Auch ist bei den einzelnen Pflichtigen anzugeben, unter welchen Ordnungszahlen des Registers die weiteren Anteile erscheinen. Wenn und soweit weitere Teilhaber nicht kirchensteuerpflichtig sind, ist bei den an erster Stelle des Registers aufgeführten Anteilen zu bemerken, wie viele weiteren Anteile und nötigenfalls aus welchen Gründen solche kirchensteuerfrei sind.

6. Wo es zweckmäßig erscheint, können in Abweichung von der Vorschrift des vorstehenden Absatzes von dem Vermögenssteueranschlag einer offenen Handelsgesellschaft oder einfachen Kommanditgesellschaft die kirchensteuerpflichtigen Anteile derjenigen Teilhaber, bei welchen die gesetzlichen Voraussetzungen des Bezugs zur Landeskirchensteuer vorliegen, in einer Summe in Spalte 3 des Registers aufgenommen werden. Zur Erläuterung des Eintrags sind in Spalte 2 die Namen und Wohnorte der beziehbaren Teilhaber sowie ihre Anteilverhältnisse anzugeben und es ist, soweit noch andere nicht beziehbare Teilhaber vorhanden sind, unter Namhaftmachung des staatssteuerpflichtigen Vermögenssteueranschlags der Gesellschaft beizufügen, wie viele weiteren Anteile und nötigenfalls aus welchen Gründen solche kirchensteuerfrei sind. Die auf die Person der einzelnen Teilhaber veranlagten Vermögens- und Einkommensteueranschläge werden unter besonderen Ordnungszahlen aufgeführt.

7. Sind Steueranschläge ausnahmsweise nur in Teilen der zur Staatssteuer veranlagten Beträge in die Erhebungsregister aufzunehmen, so sind die Teilbeträge der Vermögenssteueranschläge, sofern solche nicht bereits auf eine durch 100 teilbare Zahl in Mark lauten, auf die nächst niedrige durch 100 teilbare Zahl und die Teilbeträge der Einkommensteueranschläge, sofern solche nicht bereits auf eine durch 5 teilbare Zahl in Mark lauten, auf die nächst niedrige durch 5 teilbare Zahl abzurunden.

§ 16.

1. Der Ausrechnung der Steuerpflichtigkeiten von den in den Registern eingetragenen Steueranschlägen sind die nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger vom Staatsministerium genehmigten Steuerfüße zugrunde zu legen.

2. Sie wird vorgenommen:

Ausrechnung
der Steuer-
schuldigkeiten.
a. Allgemeine
Bestimmungen

- a. bezüglich der Steuerdistrikte, die auf politische Gemeinden (einfache oder zusammenge setzte Gemeinden mit den etwa ihnen zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugewiesenen abgeordneten Gemarkungen) von 4000 oder weniger Einwohnern oder auf abgeordnete Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung entfallen, durch die Steuerkommissäre,
- b. bezüglich der Steuerdistrikte in politischen Gemeinden von über 4000 Einwohnern — nach der Vorlage gemäß § 20 Absatz 2 — bei dem Oberkirchenrat.

§ 17.

A. Besondere
Bestim-
mungen.

1. Die berechneten Schuldschulden werden bei den einzelnen Pflichtigen in den dazu vor-
gesehenen Spalten 4, 6 und 7 der Erhebungsregister eingetragen.

2. Bei der Berechnung der Steuerzuschulden werden Beträge unter einem halben
Pfennig nicht berücksichtigt, solche von einem halben Pfennig und größere Bruchteile eines
Pfennigs mit einem ganzen Pfennig angezählt.

§ 18.

Abchluss der
Erhebungs-
register.

1. Die einzelnen Seiten des Erhebungsregisters für denselben Steuerdistrikt werden in
den Spalten 3 bis 7 soweit möglich summiert, die Summen aber nicht auf die folgenden
Seiten übertragen, sondern am Ende zusammengestellt.

2. Nach Berechnung der Beträge der Spalten 4 und 6 ist die Probe über die Richtig-
keit der Steuerberechnung zu machen und anzugeben, wie viel die Summe der Steuerbeträge
jeder Gattung mehr (+) oder weniger (-) beträgt, als sich ergibt, wenn man unmittelbar
aus den betreffenden Gesamtsteueranschlägen die Steuerbeträge berechnet.

3. Im Falle des § 13 Absatz 3 sind die einzelnen Abteilungen (Steuerdistrikte) für sich
geordnet abzuschließen und am Schlusse ist die Gesamtsumme der ermittelten Kirchensteuer-
beträge sämtlicher Abteilungen (Steuerdistrikte) darzustellen.

§ 19.

Bereinigung
mehrerer
Erhebungs-
register.

1. Wenn auf eine und dieselbe Erhebungsstelle (§§ 30 und 31) Erhebungsregister von
mehrerer Steuerdistrikten eines Bezirks entfallen, heftet der Steuerkommissär diese Register
zusammen unter Einhaltung der im Verzeichnis der Erhebungsstellen und Kirchenstiftungs-
abteilungen (§ 27 Absatz 2) angegebenen Reihenfolge. Am Schlusse des Heftes werden die
Kirchensteuerbeträge der darin enthaltenen Steuerdistrikte (ohne Angabe der Steueranschläge
und Steuerbeträge für die einzelnen Steuerarten) in Spalte 7 soweit möglich (§ 16
Absatz 2a) durch den Steuerkommissär und im übrigen (§ 16 Absatz 2b) bei dem Ober-
kirchenrat zusammengestellt.

2. Gehören zu einer Erhebungsstelle Steuerdistrikte verschiedener Steuerkommissärbezirke,
so wird die Zusammenstellung der Steuerbeträge der einzelnen Steuerdistrikte zu einer Summe
und die Zusammenheftung der Register beim Oberkirchenrat vorgenommen.

III. Vorlage der Erhebungsregister an den Oberkirchenrat.

§ 20.

1. Nach Ausrechnung der Kirchensteuerschuldigkeiten gemäß § 16 Absatz 2.1 fertigigt der Steuerkommissär unter Zugrundelegung der Abschlässe sämtlicher Erhebungsregister nach anliegendem Muster eine Darstellung der für das Steuerjahr in seinem Geschäftsbezirk in Betracht kommenden Steueranschläge und der darnach von ihm berechneten Schuldigkeiten, wobei er in Spalte 2 sämtliche Steuerdistrikte seines Bezirks und etwaige Abteilungen dieser aufnimmt und zwar ohne Unterschied, ob Erhebungsregister für sie angelegt wurden oder nicht.

Summarische Darstellung der Steueranschläge und Steuerbeträge

Beilage 4.

2. Der Steuerkommissär legt die aufgestellten Erhebungsregister über die laufende Kirchensteuer (ordentliche Register) jeweils längstens bis zum 1. März des Kirchensteuerjahres dem Oberkirchenrat vor.

Vorlage der Erhebungsregister samt Zughör.

3. Der Vorlage sind anzuschließen:

- a. die nach Maßgabe des Absatzes 1 gefertigte Darstellung;
- b. die von den Kirchenkassenabteilungen zurückgehaltenen Erhebungsregister vom abgelaufenen Kirchensteuerjahr;
- c. die beim Steuerkommissär aufbewahrten Erhebungsregister des ältesten (d. i. über fünf Jahre alten) Steuerjahrgangs.

4. Im Begleitschreiben ist auch anzugeben, für welche Steuerdistrikte Ermittlungslisten aufgestellt wurden.

5. Die in Absatz 3 unter b angegebenen Register werden vom Oberkirchenrat, sobald er ihrer nicht mehr bedarf, den Steuerkommissären zurückgesendet. Die unter c dieses Absatzes bezeichneten Register verbleiben beim Oberkirchenrat.

IV. Aufstellung und Vollzugsreifeerklärung des Hauptsteuerregisters.

§ 21.

1. Der Oberkirchenrat läßt die Erhebungsregister mit Darstellungen prüfen, soweit erforderlich bezüglich der Steuerausrechnung (§§ 16 Absatz 2.1, 18 und 20 Absatz 1) vollständigen und nötigenfalls nach vorherigem Benehmen mit den Steuerkommissären berichtigen und die Ergebnisse der fertig gestellten Darstellungen in einer Hauptzusammenstellung zusammenfassen. Diese Hauptzusammenstellung mit den Originaldarstellungen als Unterbeilagen bildet das Hauptsteuerregister für das Kirchensteuerjahr.

Aufstellung des Hauptsteuerregisters

Beilage 5

2. Gleichzeitig mit der Aufstellung des Hauptsteuerregisters wird für jeden Verwaltungsbezirk (§ 27) eine Zusammenstellung der Betreffnisse an laufender Kirchensteuer gefertigt, welche von den ihm zugeteilten Erhebungsstellen einzuziehen sind. Am Schluß des Hauptsteuerregisters wird die Übereinstimmung der nach diesen Zusammenstellungen in den einzelnen Verwaltungsbezirken zu erhebenden Kirchensteuersummen mit dem Endergebnis in Spalte 7 des Hauptsteuerregisters nachgewiesen.

Fertigung der Zusammenstellungen für die einzelnen Verwaltungsbezirke.

Beilage 6

3. Das Hauptsteuerregister nebst den Darstellungen (§ 20 Absatz 1) und den Reinschriften der Zusammenstellungen (Absatz 2) legt der Oberkirchenrat gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes dem Kultusministerium zur Vollzugsreifeerklärung vor.

Vollzugsreifeerklärung des Hauptsteuerregisters im allgemeinen.

§ 22.

Besondere
Vollzugsreife-
erklärung ein-
zelner Ab-
schnitte des
Hauptsteuer-
registers.

1. Auf Antrag des Oberkirchenrats kann das Hauptsteuerregister abschnittsweise für vollzugsreif erklärt werden, um gemeinschaftliche Erhebung von Landes- und Ortskirchensteuer zu ermöglichen.

2. Am Ende des vollständigen Hauptsteuerregisters werden die Ergebnisse der hiernach bereits vollzugsreif erklärten Abschnitte für sich zusammengestellt und durch Abzug der Abschlußsummen dieser von der Summe des Hauptsteuerregisters wird die Endsumme des noch vollzugsreif zu erklärenden Teils des Hauptsteuerregisters erhalten.

3. In den Zusammenstellungen für die Kirchentafelabteilungen werden die Steuerdistrikte, für deren Erhebungsregister die Vollzugsreifeerklärung bereits früher erfolgt ist, besonders ersichtlich gemacht.

B. Landeskirchensteuer von neu zugehenden Pflichtigen. (Kirchensteuerzugänge.)

§ 23.

Voraus-
setzungen der
Pflichtung.

1. Zur staatlichen Vermögens- oder Einkommensteuer neu zugehende Personen sind beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Kirchensteuerpflicht auch zur Kirchensteuer beizuziehen. Handelt es sich dabei für Pflichtige, welche zur Staatssteuer überhaupt neu zugehen, um die Aufstellung eines Monatszugangsverzeichnisses, so werden Steuerpflichtigkeiten unter 2 Mark (bei gemischter Ehe unter 1 Mark) nicht berücksichtigt; soweit aber die Aufnahme in das Jahreszugangsverzeichnis in Frage kommt, werden die Steuerbeträge angezählt, wenn sie wenigstens 50 Pfennig (bei gemischter Ehe 25 Pfennig) ausmachen. Bei Zugängen im Übertragungsverfahren dagegen sind ohne Rücksicht darauf, ob die Aufnahme in ein Monats- oder Jahreszugangsverzeichnis zu erfolgen hat, die Steuerpflichtigkeiten anzusetzen, wenn sie wenigstens 50 Pfennig (bei gemischter Ehe 25 Pfennig) betragen.

2. Sofern für neu zugegangene Pflichtige, bei welchen die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen für den Bezug zur Kirchensteuer vorliegen, das Religionsbekenntnis nicht oder nicht genügend bekannt wurde, geben die Steuerkommissäre den zuständigen evangelischen Pfarrämtern und Pastorationsstellen davon Nachricht behufs Vervollständigung der Bekenntnisermittlung, wobei die für die laufende Steuer geltenden Vorschriften (§§ 2 bis 11) sinngemäße Anwendung finden.

§ 24.

Anstellung der
Zugangsver-
zeichnisse und
Vorlage dieser
an den Ober-
kirchenrat.

1. Der Steuerkommissär stellt die Monatszugangsverzeichnisse und das Jahreszugangsverzeichnis nach den anliegenden Mustern 7 und 8 für die einzelnen Erhebungsstellen auf. In den Monatszugangsverzeichnissen werden die übertragenen Steueranlagen als solche kenntlich gemacht.

2. Die Zugangsverzeichnisse werden jeweils sofort nach Ablauf des Monats der Aufstellung dem Oberkirchenrat vorgelegt. Im Begleitschreiben ist die Zahl der vorgelegten Verzeichnisse zu nennen und anzugeben, für welche Erhebungsstellen sie aufgestellt sind.

Beilagen 7 u. 8.

3. Der Oberkirchenrat läßt die Verzeichnisse prüfen, erforderlichenfalls nach vorherigem Benehmen mit dem Steuerkommissär berichtigen und die Ergebnisse in Zusammenstellungen bringen, welche nach dem beiliegenden Muster 9 geführt werden.

Beilage 9.

C. Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer.

§ 25.

1. Nachträge und Abgänge (Rückvergütungen) an Kirchensteuer sind festzustellen, wenn der Aufsah eines Nachtrags oder Abgangs an Staatssteuer stattgefunden hat und wenn zugleich für die einzelne Steuergattung bei den Nachträgen ein Kirchensteuerbetrag von mindestens 2 Mark (bei gemischter Ehe 1 Mark), bei den Abgängen ein solcher von mindestens 50 Pfennig (bei gemischter Ehe 25 Pfennig) in Frage steht. Handelt es sich aber um einen außerhalb des Abundzuschreibens festzustellenden Nachtrag für das folgende Jahr, so wird ein solcher Betrag zur Erhebung ange setzt, wenn er wenigstens 50 Pfennig (bei gemischter Ehe 25 Pfennig) ausmacht.

Voraussetzungen der Feststellung.

2. Dabei sind neben den allgemeinen Vorschriften über die Kirchensteuerpflicht insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

- a. War ein Inhaber von Steueranschlügen gemäß Artikel 13 Absatz 1 a oder b des Gesetzes zur Kirchensteuer aus Einkommen- oder Vermögenssteueranschlag nicht beigezogen, so ist bei Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang Nachtrag an Kirchensteuer festzustellen ist, der bisher von der Kirchensteuer freigelassene staatssteuerpflichtige Einkommen- oder Vermögenssteueranschlag mit in Berücksichtigung zu ziehen.
- b. Inso weit ein Steueranschlag bei einer bisher zur Kirchensteuer beigezogenen Person sich in dem Maße gemindert hat, daß der staatssteuerpflichtige Restbetrag unter die für die Kirchensteuer maßgebende Freigrenze fällt, hat die Abgangs feststellung den vollen bisher zur Kirchensteuer beigezogenen Steueranschlag zu erfassen.
- c. Die Abgangs feststellung ist jeweils für den gleichen Steuerdritritt vorzunehmen, für welchen die in Abgang zu nehmende Kirchensteuer früher ange setzt wurde.

3. Außerdem sind für die Kirchensteuer unter Berücksichtigung der in Absatz 1 bezeichneten Mindestgrenzen Nachträge und Abgänge festzustellen, wenn in den Voraussetzungen oder dem Umfang der Kirchensteuerpflicht einer Person eine Änderung eintritt (z. B. beim Eintritt in einen Militärkirchenverband oder Austritt aus einem solchen, bei Eingehung oder Auflösung einer gemischten Ehe, beim Wechsel in der Teilhaberschaft oder den Anteilverhältnissen an einer offenen Handelsgesellschaft oder einfachen Kommanditgesellschaft, bei Einwanderung eines im Lande zur Staatssteuer bereits Veranlagten oder beim Wegzug aus dem Lande mit verbleibender Staatssteuerpflicht).

4. Wenn in den Fällen des Absatzes 3 ohnehin eine Änderung in der Veranlagung — im Anschluß an die Staatssteueranlagung — eintritt, so hat der Steuerkommissär von Amts wegen, soweit ihm die maßgebenden Tatsachen bekannt sind, mit Wirkung für die nämliche

Zeit, spätestens aber mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres an, welches auf den Eintritt der die Änderung begründenden Tatsache folgt, auch die Änderung lediglich aus kirchensteuerrechtlichen Gründen vorzunehmen und zwar eintretendenfalls auch für eine solche Steuergattung, die von der Änderung der Staatssteuerveranlagung nicht betroffen ist, oder für den von einer bezüglichen Änderung staatlicherseits nicht betroffenen Teil einer Steuergattung. Wenn z. B. ein zur evangelischen Kirchensteuer mit 2000 Mark Einkommen Veranlagter sich im September 1908 mit einer Katholikin verheiratet und dadurch sein Einkommen von 2000 Mark auf 2200 Mark und der staatliche Steueranschlag mit Wirkung vom 1. Januar 1910 an von 750 Mark auf 900 Mark sich erhöht, ändert sich seine Veranlagung zur Kirchensteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1909 an. Wird die Änderung der Staatssteuer für eine Steuergattung früher, für die andere später wirksam, so tritt die Änderung der Kirchensteuer vom früheren Zeitpunkt an in Wirksamkeit.

5. Fällt dagegen in den Fällen des Abzages 3 die Änderung der Kirchensteuerveranlagung nötig, ohne daß gleichzeitig bei dem Pflichtigen irgend eine Änderung in der Staatssteuerveranlagung stattfindet, so wird — auf Antrag der zuständigen örtlichen Kirchenbehörde oder des Oberkirchenrats oder des Inhabers von Steueranschlüssen — der Nachtrag oder Abgang an Kirchensteuer mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres festgestellt, das auf den Eintritt der die Änderung begründenden Tatsache folgt.

6. Bei Feststellung von Nachträgen und Abgängen wegen Bekenntniswechsels sind die Bestimmungen über die bürgerliche Wirkung von Übertritten zu und Austritten aus der Landeskirche (Artikel 11 Absatz 2 des Landeskirchensteuergesetzes verglichen mit Artikel 18 bis 20 des Ortskirchensteuergesetzes) zu beachten.

7. Wegen irriger Bekenntnisfeststellung sind ohne Rücksicht auf die Höhe des in Frage stehenden Steuerbetrags anzusehen:

a. Nachträge von Amts wegen oder auf Antrag,

b. Abgänge nur auf Antrag und nur dann, wenn es sich um Rückvergütung bereits bezahlter Kirchensteuer handelt.

8. Wegen sonstiger Fehler, die bei Aufstellung der Register vorkamen, sind Nachträge und Abgänge ohne Rücksicht auf die Höhe des in Frage stehenden Steuerbetrags von Amts wegen oder auf Antrag anzusehen.

§ 26.

1. Die Aufstellung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse geschieht durch die Steuerkommissäre nach der aus den Beilagen 10 und 11 ersichtlichen Form und schließt sich, soweit nicht für den einzelnen Fall eine besondere Feststellung erforderlich wird, z. B. bei Nachträgen aus Straferkenntnissen oder in den Fällen des § 25 Absätze 5, 6, 7 und 8, an die Aufstellung der Abgangs- und Nachtragsverzeichnisse über Staatssteuer an. Dabei hat, soweit erforderlich, zunächst die Bekenntnisfeststellung im Benehmen mit den zuständigen Pfarrämtern und Pastorationsstellen unter jämgemäßer Anwendung der zur Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung zu Zwecken der laufenden Steuer geltenden Vorschriften (§§ 2 bis 11) stattzufinden.

Aufstellung
der Nachtrags-
und Abgangs-
verzeichnisse
und Vorlage
dieser an den
Oberkirchenrat.

Beilagen
10 und 11.

2. Die im Laufe eines Monats festgestellten Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer werden je für sich in ein Verzeichnis für jede einzelne Erhebungsstelle aufgenommen. Sind Nachträge oder Abgänge außer für das laufende Jahr und für frühere Jahre auch für das folgende Jahr anzugeben, so hat der Steuermittler für letztere Beträge besondere Nachtrags- oder Abgangsverzeichnisse zu fertigen.

3. Die Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse werden jeweils sofort nach Ablauf des Monats der Aufstellung dem Oberkirchenrat vorgelegt. Im Begleitschreiben ist anzugeben, wie viele Verzeichnisse und für welche Erhebungsstellen solche vorgelegt werden.

4. Der Oberkirchenrat läßt die Verzeichnisse prüfen, erforderlichenfalls nach vorherigem Benehmen mit den betreffenden Steuermittlern berichtigen und die Ergebnisse in Zusammenstellungen bringen, welche nach Art des Modells 9 geführt werden.

Zweiter Teil.

Erhebung und Verrechnung der Landeskirchensteuer.

A. Die kirchlichen Bezirkssteuerstellen.

§ 27.

1. Die evangelischen kirchlichen Stiftungsverwaltungen (Stiftungsverwaltungen zu Dffen-
burg und Karlsruhe, Pflöge Schönau in Heidelberg, Kollektur Mannheim, Stiftschaffneien
Mosbad und Sinheim, Choristiftverwaltung Wertheim) sind die Bezirksstellen für die Ver-
waltung der Landeskirchensteuer. Sie führen in dieser Eigenschaft die Bezeichnung „Abtei-
lungen der allgemeinen evangelischen Kirchenkasse“.

2. Der Oberkirchenrat stellt die Bezirke dieser Kirchenkasseabteilungen fest und macht darüber dem Kultusministerium zur Veröffentlichung im Staatsanzeiger Mitteilung.

3. Die Kirchenkasseabteilungen führen über die ihnen zum Vollzug zugewiesenen Ein-
nahmen und Ausgaben ein besonderes Kassenbuch und eine besondere Rechnung nach der vom
Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Kultusministerium festzustellenden Buchungsordnung.

4. Für die Kassen- und Rechnungsführung im allgemeinen, sowie für die Rechnungsabhör-
gelden wie für die unmittelbaren Fonds und Abteilungen der Zentralpfarrkasse die Vorschriften
der Kassen- und Rechnungsordnung für die Großherzoglichen Staatskassen.

§ 28.

1. Nach erfolgter Vollzugsvereifklärung des vollständigen Hauptsteuerregisters (§ 21 Absatz 3) überneimung
erhalten die Kirchenkasseabteilungen vom Oberkirchenrat die Zusammenstellungen, jede versehen
mit der erforderlichen Hauptamweisung, unter Anschluß der Erhebungsregister, soweit solche
ihnen nicht bereits früher (§ 22) mitgeteilt worden, zur Vereinnahmung der Betreffnisse an
laufender Kirchensteuer.

2. Die Hauptanweisungen über die laufende Steuer sind sofort nach Empfang im Soll der Rechnungen der Kirchenkasseabteilungen vorzutragen.

3. Die erhaltenen Erhebungsregister über die laufende Steuer (vergleiche Absatz 1 und § 22) hat die Kirchenkasseabteilung ungefäumt durch Vermittelung der vorgesetzten Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände (§ 31 Absatz 1) den Erhebern zum Vollzuge zuzustellen.

Nachprüfung
der Bekenntnisfeststellungen vor
Ausfolgung
der Register an
die Erheber.

4. Vor der Weitergabe der Erhebungsregister an die Erheber haben die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände zutreffendenfalls im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen der sonst noch auf die Erhebungsbezirke sich erstreckenden Kirchspiele und Diasporagenossenschaften (§§ 30 und 31 Absatz 1) — die den Registereinträgen zugrunde liegenden Bekenntnisfeststellungen einer eingehenden Nachprüfung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu unterziehen. Diese Durchsicht hat sich namentlich auch auf die Fälle gemischter Ehen zu erstrecken, wobei die Trauungs- und Verdingungsbücher entsprechend mit zu Rate zu ziehen sind. Wahrgenommene Fehler in der Bekenntnisermittlung (z. B. wenn Personen, die nicht evangelisch sind und auch nicht in gemischter Ehe leben, zur Angehörigkeit veranlagt sind, oder wenn der Bezug zu E $\frac{1}{2}$ statt zu E oder zu E statt zu E $\frac{1}{4}$ erfolgt ist, oder wenn der Bezug von den örtlichen Kirchenbehörden bekannten Evangelischen unterblieben ist, bei denen angenommen werden kann, daß sie kirchensteuerpflichtige Steueranschläge haben) sind den Steuerkommisären zur Richtigstellung der bei ihnen beruhenden Bekenntnisangaben und soweit nötig — insbesondere zur Nachtragsfeststellung — zur Kenntnis zu bringen. Die geschehene Nachprüfung der auf die Bekenntnisfeststellung sich beziehenden Registereinträge wird am Schlusse der Erhebungsregister bestätigt.

§ 29.

Überweisung
der Zugänge,
Nachträge und
Abgänge und
Nachprüfung
der Bekenntnisfeststellungen in den
Verzeichnissen.

1. Die geprüften und berichtigten Zugangs-, Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse (§§ 24 und 26) gehen mit dem Prüfungsvermerk der Oberrevision des Oberkirchenrats versehen k. H. an die Kirchenkasseabteilungen zur Vormerkung im Soll der Rechnung und Zustellung an die Erhebungsstellen zum Vollzug. Letztere Zustellung erfolgt durch Vermittelung der den Erhebungsstellen vorgesetzten Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände (§ 31 Absatz 1), welche dabei die Nachprüfung der den Einträgen zugrunde liegenden Bekenntnisfeststellungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit nach Vorschrift des § 28 Absatz 4 vorzunehmen und wie geschehen am Schlusse der Verzeichnisse zu bestätigen haben.

2. Maßgebend für den Eintrag im Rechnungssoll ist der Monat der Einkunft der Verzeichnisse bei der Kirchenkasseabteilung.

3. Die bei dem Oberkirchenrat geführten Zusammenstellungen der Ergebnisse der den Abteilungen der Kirchenkasse zur weiteren Behandlung zugewiesenen Verzeichnisse (§§ 24 Absatz 3 und 26 Absatz 4) werden jeweils sofort nach Ablauf des Monats November des Kirchensteuerjahres abgeschlossen und mit Hauptanweisungen versehen den Kirchenkasseabteilungen zugestellt.

B. Die selbständige Erhebung der Landeskirchensteuer.

I. Erhebungsbezirke, Erhebungsstellen und Erheber.

§ 30.

1. Jedes Kirchspiel (Gesamt Kirchspiel) mit den seinem Pfarredienst zugetheilten, einer eigenen Genossenschaft nicht eingegliederten Diasporaorten bildet einen Erhebungsbezirk, für welchen ein Erheber zu bestellen ist, der den Wohnsitz am Pfarrort haben soll.

Erhebungs-
bezirke und
Erhebungs-
stellen.

2. Ebenso bildet jede Diasporagenossenschaft einen eigenen Erhebungsbezirk mit einem Erheber am Sitze dieser.

3. Der Oberkirchenrat ist befugt, Ausnahmen hievon eintreten zu lassen. Insbesondere kann er aneinander grenzende Kirchspiele — so Kirchspiele, welcher auf einer Gemarkung sich befinden — nach Anhören der betreffenden Kirchengemeinderäte zu einem gemeinschaftlichen Erhebungsbezirk zusammenfassen und bestimmen, in welchem Kirchspiel die Erhebungsstelle ihren Sitz hat.

§ 31.

1. Der (Gesamt-)Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) im Erhebungsbezirk, bei einem auf mehrere Kirchspiele sich erstreckenden Erhebungsbezirk der Kirchengemeinderat am Sitze der Erhebungsstelle, sorgt für die Bestellung des Erhebers.

Bestellung,
Belohnung
und
Verpflichtung
der Erheber.

2. Der über die Bestellung seitens des Kirchengemeinderats (Kirchenvorstands) namens der Landeskirche abzuschließende Vertrag bedarf der Bestätigung durch die Kirchenkasseabteilung.

3. Durch besondere Vereinbarung kann die Stelle eines Erhebers bei Zustimmung der Gemeindebehörde dem Gemeinderedner (Stadtrechner) am Sitze des Kirchspiels oder der Genossenschaft, ausnahmsweise bei Zustimmung der Steuerdirektion auch dem Staatssteuererheber an diesem Orte, gegen Vergütung aus der allgemeinen Kirchenkasse übertragen werden.

4. Die Belohnung der Kirchensteuererheber ist nach den vom Oberkirchenrat im Einverständnis mit dem Kultusministerium aufzustellenden Grundjätzen zu regeln.

5. Der vom Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) bestellte und von der Kirchenkasseabteilung bestätigte Erheber ist, sofern er nicht bereits in der Eigenschaft als Ortsfondsrechner für den Dienst der kirchlichen Vermögensverwaltung verpflichtet ist, auf die gewissenhafte Beobachtung der Vorschriften seines Dienstes durch das Bezirksamt seines Wohnsitzes eidlich verpflichtet zu lassen, wofür die Kirchenkasseabteilung Sorge trägt.

II. Fälligkeit der Kirchensteuer und Zahlungsfrist.

§ 32.

1. Die laufende Kirchensteuer ist in einer Summe mit dem Tage ihrer vollzugsreifen Feststellung (§§ 21 Absatz 3 beziehungsweise 22 Absatz 1) fällig und, soweit nicht mit Genehmigung des Oberkirchenrats hievon abweichende Bestimmung getroffen wird, innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung kostenfrei an den Erheber zu entrichten.

Fälligkeit und
Zahlungsfrist
der laufenden
Steuer.

Fälligkeit und Zahlungsfrist der Zugänge und Nachträge. 2. Die Zugänge und Nachträge an Kirchensteuer sind in ihrem ganzen Betrag mit dem Tage ihrer Feststellung durch den Steuerkommissär (§§ 24 Absatz 1 und 26 Absatz 1) fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung kostenfrei an den Erheber zu entrichten.

III. Anforderung.

§ 33.

Zustellung von Forderungszetteln. 1. Der Erheber stellt alsbald nach Empfang des Erhebungsregisters jedem Pflchtigen einen Forderungszettel nach anliegendem Muster zu, welcher den in Betracht kommenden Steuerdistrikt, die pflichtigen Steueranschlage, die von je 100 Mark dieser zu entrichtende Steuer, die Steuerschuld und die Zahlungsfrist angeben mu, auch die Bemerkung zu enthalten hat, da dem Pflchtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Registers gestattet sei.

Beilage 12.

2. Einngem zu verfahren ist bezuglich der Anforderung der Kirchensteueranschuldigkeiten von den neu zugegangenen Pflchtigen und der Kirchensteuernachtrage nach Empfang der Zugangs- und Nachtragsverzeichnisse.

3. Alle Forderungszettel sind dem Steuerpflichtigen unentgeltlich entweder persnlich durch den Erheber oder in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen.

Allgemeine Zahlungsaufforderung.

4. Auer der Zustellung von Forderungszetteln kann nach Ermessen der Kirchenkasseabteilung eine allgemeine Zahlungsaufforderung durch Einruckung in ffentliche Blatter, ffentlichen Anschlag, Anschlagellen oder in sonst ortsublicher Weise erfolgen.

IV. Zwangsweise Beitreibung.

§ 34.

Mahnung.

1. Bleibt der Schuldner mit der Zahlung im Ruckstande, so ist er mit achttagiger Frist zu mahnen. Geschieht dies durch einen Mahner, so hat dieser fr die Mahnung von jedem Schuldner eine Gebhr von 15 Pfennig zu beziehen. Die Mahnlisten ber die innerhalb der Kirchengemeinde (in der Diaspora innerhalb der politischen Gemeinde) seines Sitzes wohnenden Schuldner stellt der Erheber dem Mahner unmittelbar zu; jene ber die an anderen Orten des Groherzogtums wohnenden Schuldner hat er dem Brgermeisteramt ihres Wohnortes zur Zustellung an den Mahner zu bermitteln. Geschieht die Mahnung wegen ruckstandiger Kirchensteuer durch einen Mahner, so ist als solcher der Gemeindebienner oder der fr die betreffende politische Gemeinde von dem Gemeinderat (Stadtrat) besonders aufgestellte, von dem Bezirksamt verpflichtete Mahner zu verwenden. Ausnahmsweise kann auch fr ein Kirchspiel durch den Kirchengemeinderat ein besonderer Mahner bestellt werden, der durch das Bezirksamt handgebndlich zu verpflichten ist.

Zwangsvollstreckung.

2. Nach Ablauf der in der Mahnung bezeichneten Frist hat der Erheber ohne Rucksicht auf Einwendungen des Schuldners, sofern sie sich nicht sofort als begrndet erweisen, gegen diejenigen, welche ihre Schuld nicht oder nicht ganz berichtigt haben, die Zwangsvollstreckung gem den Bestimmungen ber die Zwangsvollstreckung wegen ffentlich-rechtlicher Geldforderungen zu beantragen. Zum Antrag auf Vollstreckung in Liegenchaften bedarf er der Ermchtigungs der vorgesetzten Kirchenkasseabteilung.

3. Die Zwangsvollstreckung wird angeordnet:

- a. in bewegliche körperliche Sachen wegen Forderungen bis mit 50 Mark vom Bürgermei^{er} derjenigen zum Erhebungsbezirke gehörigen Gemeinde, in welcher die Erhebungsstelle ihren Sitz hat;
- b. sonst (d. h. wegen den Betrag von 50 Mark übersteigender Forderungen oder wenn die Vollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte oder in das unbewegliche Vermögen beantragt wird) von dem Bezirksamte derjenigen Gemeinde, in welcher die Erhebungsstelle ihren Sitz hat.

4. Die Vollstreckungsbehörde beauftragt, soweit die Ausführung der Vollstreckung nicht den Gerichten zugewiesen ist, den zuständigen Vollstreckungsbeamten mit dem Vollzuge. Um Vollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte oder Liegenschaften wird vom Bezirksamte das zuständige Amtsgericht ersucht.

5. Über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei ihr zu beobachtende Verfahren betreffen, sowie über Erinnerungen in Ansehung der in Anlaß gebrachten Kosten entscheidet, wenn es sich um Vollstreckungshandlungen gerichtlicher Beamten handelt, das Amtsgericht, sonst diejenige Behörde, welche die Vollstreckung angeordnet hat. Einwendungen, welche den Forderungsanspruch selbst betreffen, sind bei der zur Entscheidung über diesen zuständigen Behörde, Ansprüche Dritter auf den Gegenstand oder die Ergebnisse der Vollstreckung bei dem zuständigen Gerichte geltend zu machen.

6. Die Fortsetzung der Vollstreckung wird durch die erhobenen Einwendungen bis zur Erlassung der Entscheidung vorbehaltlich der den Gerichten zustehenden Verfügungen -- nicht aufgehalten; nur wenn mit dem weiteren Vollzuge ein unwiederbringlicher Nachteil für die Beteiligten verbunden ist, muß Einhalt bewilligt werden. Es bleibt dem Pflichtigen aber unbenommen, innerhalb der Verjährungsfrist (Artikel 23 Absatz 3 L.R.St.G.) seinen Anspruch auf Rückerstattung des zur Ungebühr Bezahlten gegen die evangelische Landeskirche geltend zu machen.

7. Die Anmeldung von Kirchensteuerforderungen bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Grundstücken, bei der Eröffnung des Konkursverfahrens und dem Aufgebot der Nachlassgläubiger liegt dem Erheber ob.

C. Gemeinsamer Einzug von Orts- und Landeskirchensteuer.

1. Gemeinschaftlicher Erheber.

§ 35.

1. Wenn in einer Kirchengemeinde neben Landes- auch Ortskirchensteuer erhoben wird, so hat die Anforderung und Beitreibung der beiden Steuern bei den Pflichtigen, soweit möglich, gemeinsam zu geschehen. In solchen Kirchengemeinden ist deshalb für den Einzug der beiden Steuern ein und dieselbe Person als Erheber zu bestellen.

2. Die Vorschriften der §§ 30 bis 34 finden auch hiebei Anwendung, soweit nicht nachstehend anders bestimmt wird.

Gemeinsamkeit des Verfahrens im allgemeinen. Bestellung, Befähigung und Verpflichtung des gemeinschaftlichen Erhebers.



3. Die Übertragung des Erheberdienstes bezüglich der Landeskirchensteuer an den gemeinschaftlichen Erheber bedarf der Bestätigung durch die Kirchenkasseabteilung. Der Kirchengemeinderat hat den bestätigten gemeinsamen Erheber, sofern er nicht bereits als kirchlicher Ortsfondsrechner für den Dienst der kirchlichen Vermögensverwaltung verpflichtet ist, durch das Bezirksamt seines Wohnsitzes eidlich verpflichten zu lassen. Von der erfolgten Verpflichtung werden Kirchengemeinderat und Kirchenkasseabteilung benachrichtigt.

§ 36.

Übertragung des Ortskirchensteuer-einzugs in der Regel an den vorhandenen Erheber der Landeskirchensteuer.

1. Wird künftig in einer Kirchengemeinde eines Erhebungsbezirks erstmals Ortskirchensteuer eingerichtet, so wird diese Kirchengemeinde den Dienst des Ortskirchensteuererhebers in der Regel dem in dem Erhebungsbezirk bereits bestellten Erheber der Landeskirchensteuer mit Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung durch besonderen Dienstvertrag, welcher an Stelle seines Dienstvertrags mit der Landeskirche tritt, übertragen.

2. Eine besondere Verpflichtung des Erhebers der Landeskirchensteuer als Ortskirchensteuererheber (Absatz 1) findet nicht statt.

Ausnahmebestimmungen.

3. Ausnahmen von der Vorschrift in Absatz 1 können mit Zustimmung und nach näherer Anordnung des Oberkirchenrats stattfinden. Insbesondere kann, wenn die eine Ortskirchensteuer einführende Kirchengemeinde nicht die Kirchengemeinde am Sitz des bestehenden Erhebungsbezirks ist, für diese Kirchengemeinde ein besonderer Erhebungsbezirk mit der Maßgabe abgetrennt werden, daß der zu bestellende Ortskirchensteuererheber auch die Landeskirchensteuer in den Steuerdistrikten der Kirchengemeinde erhebt.

II. Verfahren im einzelnen.

§ 37.

Fälligkeit und Anforderung.

1. Die Landeskirchensteuer ist in dem ganzen Erhebungsbezirk, in welchem eine Ortskirchensteuer erhebende Kirchengemeinde sich befindet, nach Maßgabe der Vorschriften für die Ortskirchensteuer fällig und soweit tunlich mit dieser auf einem gemeinsamen Forderungszettel nach beiliegendem Muster in Anforderung zu bringen.

Beilage 13.

Zwangsweiße Beitreibung.

2. Bleibt der Schuldner mit beiden Steuerarten im Rückstande, so ist für beide die Mahnung und das weitere Weitreibungsverfahren soweit tunlich zu verbinden. Für die gemeinschaftliche Mahnung ist nur eine Mahngebühr zu entrichten.

Erhebungs-kosten.

3. Bei gemeinschaftlicher Erhebung der beiden Kirchensteuern wird der Aufwand, welchen die Erhebung der Landeskirchensteuer verursacht, zunächst von der Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinde bestritten. Dieser wird hiefür aus Mitteln der allgemeinen Kirchenkasse entsprechender Erfaß gewährt.

D. Übernahme von Landeskirchensteuer auf das Einkommen von örtlichem Kirchenvermögen.

§ 38

Gegenstand und Wirksamkeit des Übernahmebefalles.

1. Wenn im Falle des Artikels 17 Absatz 2 des Gesetzes die Übernahme der auf die Kirchengenossen einer und der nämlichen Kirchengemeinde oder eines Teils dieser entfallenden

Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse auf das Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens einschließlich der kirchlichen Stiftungen durch die es verwaltende Behörde mit staatlicher und kirchenobrigkeitlicher Genehmigung (vergleiche auch § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Dezember 1892 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Seite 655 —) für mehrere Jahre beschlossen wird, so ist der Beschluß wirksam für die nach den ordentlichen Erhebungsregistern (§ 13) in jedem Kirchensteuerjahr ermittelten Kirchensteuerbeträge der in Betracht kommenden Kirchengenossen der Steuerdistrikte der Kirchengemeinde oder des Teils dieser, insofern ihre jährliche Gesamtsumme den der Beschlußfassung zugrunde gelegten Jahresbetrag nicht um 20 Prozent übersteigt.

2. Zugänge, Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer (§§ 23 bis 26), die für Steuerjahre in Ansehung zu kommen hätten, für welche die Landeskirchensteuer von den Kirchengenossen aus dem Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens der betreffenden Kirchengemeinde oder des betreffenden Kirchengemeindeteils bestritten wird, werden nicht festgestellt, insofern Kirchengenossen in Betracht kommen, deren Betreffnisse auf die Kirchengemeinde (den Kirchengemeindeteil) übernommen sind oder zu übernehmen wären.

§ 39.

1. Von dem genehmigten Beschluß über die Übernahme der Kirchensteuerbeträge einer Kirchengemeinde (eines Kirchengemeindeteils) auf kirchliche Ortsmittel gibt der Oberkirchenrat den zuständigen Steuerkommissären Kenntnis.

Benachrichtigung der Steuerkommissäre und Berechnung der Steuer-schuldigkeiten durch diese.

2. Die Ausrechnung der einzelnen Kirchensteuer-schuldigkeiten für sämtliche in den Erhebungsregistern vorkommenden Kirchengenossen der betreffenden Kirchengemeinde (des betreffenden Kirchengemeindeteils) hat zu unterbleiben, indem nur aus der Summe der diesen Kirchengenossen zustehenden Steuerzuschläge das auf die Kirchengemeinde (den Kirchengemeindeteil) entfallende Kirchensteuerbetreffnis ausgerechnet und in einem Betrag dem örtlichen Kirchenvermögen (Ortsfonds) der Kirchengemeinde (des Kirchengemeindeteils) zur Last gesetzt wird. (Vergleiche §§ 16 und 17.)

3. Die außerdem noch einzeln zu berechnenden Steuerbeträge der außerhalb der betreffenden Kirchengemeinde (des betreffenden Kirchengemeindeteils) wohnenden Pflichtigen sind für sich gesondert in den Erhebungsregistern aufzuführen.

§ 40.

1. Von der Bestellung eines Erhebers für den Erhebungsbezirk, in dem eine Kirchengemeinde sich befindet, welche die Kirchensteuerbetreffnisse ihrer Kirchengenossen auf Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens übernommen hat, kann nach Anordnung des Oberkirchenrats abgesehen werden, wenn in dem Erhebungsbezirk keine oder nur wenige Pflichtige vorhanden sind, für welche Kirchensteuerbeträge im einzelnen festgestellt wurden. In diesem Falle bejort die Kirchenkassabteilung an Stelle eines Erhebers unmittelbar den Einzug und die Beitreibung der Kirchensteuer für den Erhebungsbezirk.

Einzug der Steuer-schuldigkeiten.



2. Die auf das Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens u. s. w. einer Kirchengemeinde (eines Kirchengemeindeteils) entfallende Summe von Kirchensteuerbeträgen der Kirchengenossen ist zur einen Hälfte mit dem Tage ihrer vollzugsreifen Feststellung fällig und innerhalb 21 Tagen — vom Tage der Zustellung des Forderungszettels an gerechnet — an den Erheber des Erhebungsbezirks, wenn von der Bestellung eines solchen Umgang genommen ist, an die betreffende Kirchenkasseabteilung kostenfrei zu entrichten. Die andere Hälfte wird auf 1. Oktober des Kirchensteuerjahres fällig. Abweichungen von dieser Vorschrift bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

3. Der Kirchengemeinderat der betreffenden Kirchengemeinde (des Kirchengemeindeteils) hat für die pünktliche Entrichtung der Kirchensteuerschuld der Kirchengemeinde (des Kirchengemeindeteils) Sorge zu tragen.

§ 41.

Verfahren bei
technischer
Übernahme.

Werden die auf die Kirchengenossen einer örtlichen Kirchengemeinde oder eines Teils dieser entfallenden Beträge an Landeskirchensteuer nur teilweise auf das Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens einschließlich der kirchlichen Stiftungen übernommen, so regelt der Oberkirchenrat im Einzelfall das Verfahren für die Feststellung und Erhebung der den Kirchengenossen zur Last bleibenden Kirchensteuerbetrieufe.

E. **Schlussbestimmungen.**

1. Aufsicht.

§ 42.

Verbleibwei-
terer Vollzugs-
vorschriften.
Aufsichts-
führung und
Rechtsver-
tretung durch
den Ober-
kirchenrat.
Rechnungs-
abhd.

1. Der Oberkirchenrat gibt in einer, im Einverständnisse mit dem Kultusministerium zu erlassenden Dienstweisung die zum Vollzug weiter erforderlichen Vorschriften, insbesondere bezüglich des Dienstverhältnisses und der Geschäftsführung der Erheber.

2. Er führt die oberste Aufsicht über die mit der Erhebung und Berechnung der Kirchensteuer betrauten Stellen und Personen und besorgt die Rechtswertretung der allgemeinen evangelischen Kirchenkasse.

3. Die Rechnungen der Kirchenkasseabteilungen werden bei dem Oberkirchenrat geprüft und verbeschieden.

§ 43.

Vorlage der
Hauptrech-
nungsauszüge
und der Rech-
nungen an
das Kultus-
ministerium.

1. Auf Grund der Jahresrechnungsauszüge der Kirchenkasseabteilungen läßt der Oberkirchenrat die Rechnungsauszüge der allgemeinen Kirchenkasse in einen Hauptrechnungsauszug zusammenfassen, welcher die unter den einzelnen Abteilungen und Abschnitten im Soll, Hat und Rest stehenden Beträge der Einnahme und Ausgabe enthält und bezüglich der Ausgaben für die einzelnen kirchlichen Bedürfnisse auch eine vergleichende Nachweisung über die Rechnungsergebnisse und Voranschlagsätze gibt.

2. Die Vorlage dieses Hauptrechnungsauszugs an das Kultusministerium gemäß Artikel 24 des Gesetzes geschieht jeweils bis zum 1. April nach Rechnungsschluss.

3. Dem Kultusministerium legt der Oberkirchenrat auf Verlangen auch die gestellten Rechnungen der Kirchenkasseabteilungen zur Einsicht vor.

II. Gebühren für die Tätigkeit der Steuerkommissäre.

§ 44.

Die Gebühren für die Tätigkeit der Steuerkommissäre werden durch besondere Verordnung bestimmt.

Stollen der
Steuer-
feststellung.

III. Wirksamkeit.

§ 45.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom Kirchensteuerjahr 1908 in Kraft.

Wirksamkeit im
allgemeinen.

§ 46.

1. Gewerbesteuer von neu zugehenden Pflichtigen, sowie Nachträge und Abgänge an Steuer von Steuerkapitalien aus der Zeit vor dem 1. Januar 1908 sind noch nach den bisherigen Vorschriften anzulegen.

Übergangs-
bestimmungen.

2. Ausnahmsweise werden in den Erhebungsregistern über die laufende Landeskirchensteuer für die Jahre 1908 und 1909 die Steuerbeträge aus den Vermögenssteueranschlägen unterschiedslos bei dem Oberkirchenrat ausgerechnet.

3. Werden Zugänge, Nachträge und Abgänge an staatlicher Vermögenssteuer vor der gemäß § 2 des Gesetzes vom 20. November 1906, die Kirchensteuern betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 713), vorzunehmenden Feststellung des Kirchensteuerfußes für die Vermögenssteueranschläge angelegt, so haben im Anschluß daran die Steuerkommissäre, sofern — bei Unterstellung eines Steuerfußes von einem Pfennig auf 100 Mark Vermögenssteueranschlag — die betreffenden Kirchensteuerbeträge die vorgeschriebenen Mindestgrenzen erreichen würden, die erforderlichen Zugangs-, Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse für die Kirchensteuer anzulegen und darauf an den Oberkirchenrat einzusenden, welcher nach Feststellung des endgültigen Kirchensteuerfußes für die Vermögenssteueranschläge die Steuerausrechnung in diesen Verzeichnissen vornehmen lassen wird.

Karlsruhe, den 1. November 1907.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dujch.

Glatzsch.

Beilage I
(zu § 2 U.R.St.B.).

Pfarramt: |
Pfarreionsstelle: | Körrach.

Steuerkommisfärbezirk: Körrach.
Polit. Gemeinde: Körrach.
Steuerdistrikt: Körrach.

**Liste zur Bekennnisermittlung
für evangelische Kirchensteuer des Jahres 1908.**

1.	2.	3.	4.	5.
Ord.Nr. d. Steuer- kataster.	Name, Stand und Wohnung (Wohnort) des Steuerpflichtigen.	Religionsbekenntnis (bei Verheirateten auch des andern Ehegatten), sofern dieses durch den Steuer- pflichtigen dem Steuer- kommisfär angegeben wurde.	Evang. Kirchen- steuer- pflicht.*)	Bemerkungen.
211	Berger, Otto, Freiseur	beide Ehegatten 1905 aus der ev. Landeskirche ausgetreten.	—	Die Austritte sind wirk- sam.
304	Burkhardt, H., Geschäftsteilhaber	Reformierte	E.	Es ist nicht bekannt ge- worden, dass sich diese der hiesigen reformierten Gemein- schaft angeschlossen hätten.
516	Fischer, Jakob, Kaufmann . . .	Baptisten	—	Von Norddeutschland zu- gezogene Baptistenfamilie.
519	Stoß, Otto, Kaufmann . . .	Mann Reformirt, Frau evangelisch	E.	Mann aus der Schweiz zu- gezogen, hat sich mit einer evang. Frau dahier ver- heiratet.
521	Höppert, Hans, Kaufmann . . .	Hwinglianer	E.	Aus der Schweiz einge- wandert, die Ehefrau hat dem evang. Gottesdienst bisweilen beigewohnt.
907	Grenlich, Sebastian, Schneider	Altutheraner	—	War von jeher Mitglied der hiesigen altlutherischen Ge- meinschaft.
911	Hahn, Karl, Schneider	Mann aus der evang. Lan- deskirche ausgetreten, Frau evangelisch	E.	Die Austrittserklärung des Ehemannes vom Jahr 1906 ist unwirksam, da das 10 Jahre alte Kind Martha den evang. Religionsunter- richt besucht.
972	Hansen, Georg, led. Schuhmacher	aus der evang. Landeskirche ausgetreten, ohne Übertritt zu einer andern Kirche	E.	Austrittserklärung erst 1907 abgegeben, darum noch für 1908 pflichtig
1013	Hummel, Wilh., Wägereibesizer	Mennoniten	—	
1145	Kiefer, Friedr., Postdirektor . . .	Lutheraner	E.	Aus Mecklenburg zu- gezogen, die Kinder besuchen den evang. Religionsunter- richt.

*) Hier ist in der durch § 7 der U.R.St.B. vorgeschriebenen Weise anzugeben, ob bei dem Genannten evangelische Kirchensteuer zu beanspruchen ist.

1.	2.	3.	4.	5.
Ord.-Jahr des Steuer- katasters.	Name, Stand und Wohnung (Wohnort) des Steuerpflichtigen.	Religionsbekenntnis (bei Verheiratheten auch des andern Ehegatten), sofern dieses durch den Steuer- pflichtigen dem Steuer- beamten angegeben wurde.	Evangelische Kirchen- steuer- pflicht.*)	Remerkungen
1269	Meier, Peter, Malergeh. bei Weiß	Mann 1903 aus der evang. Landeskirche ausgetreten, Frau evangelisch	E. 1/2	Kinderloses Ehepaar.
1270	Meister, Jakob, lediger Tagelöhner	ausgetreten		Gehörte der evang. Landes- kirche nicht an, wird den Austritt aus der kathol. Kirche erklärt haben.
1271	Meßger, Adolf, Schreibehilfe . .	religionslos	E.	Hat den Austritt nur beim Pfarramt angezeigt, die nach den Kirchensteuer- gesetzen erforderliche Aus- trittserklärung vor dem Bezirksamt aber nicht ab- gegeben
1292	Neuer, Wilh., lediger Malergehilfe	Freigemeindler	E.	Wurde 1904 evangelisch konfirmiert und hält sich erst seit kurzer Zeit zur Freien Gemeinde; seinen Austritt aus der Landes- kirche hat er nicht erklärt.
1534	Wißter, Friedrich, Seidenweber .	beide Ehegatten freireligiös	E.	Wurden 1906 evangelisch getraut und haben Aus- trittserklärungen nicht ab- gegeben.
1916	Schwarz, Ernst, Rentner	Mitglieder der Württem- bergischen Landeskirche	E.	Familie ist von Württem- berg zugezogen. Das am 11. März 1906 hier geborene Kind Frieda wurde durch den Ortgeistlichen getauft.
1983	Steigert, Christian, Landwirt . .	Mann und Frau Metho- disten	E.	Die Genannten halten sich zwar zum Methodismus, sind aber evang. getauft und getraut und lassen durch ihre Kinder den evang. Religionsunterricht des Lehrers besuchen.
2057	Sütterlin, Karl, Musiklehrer . .	Mann Freigemeindl., Frau katholisch	—	Mann gehörte schon vor dem Jahre 1899 der hiesigen Freien Gemeinde an.
2114	Unnenhofer, Val., Landwirt . .		E.	
2279	Volk, Kaspar, gewes. Schuhmacher		E. 1/2	Die Frau ist evangelisch
2316	Volk, Marie, ledig		—	

1.	2.	3.	4.	5.
Ord. Zahl des Steuerfatasters.	Name, Stand und Wohnung (Wohnort) des Steuerpflichtigen	Religionsbekenntnis (bei Verheiratheten auch des andern Ehegatten), sofern dieses durch den Steuerpflichtigen dem Steuerkommisjär angegeben wurde.	Evangelische Kirchensteuerpflicht.*)	Bemerkungen
2351	Wolf, Max, Geschäftsteilhaber in Schoppsheim		E.	
2367	Bahn, Alfred, Privatier		E. 1/2	Der Mann ist evangelisch.

Angelegt

Lörrach, den 11. August 1907.

Der Steuerkommisjär:

Groß.

Für ordnungsgemäße Bekenntnisfeststellung und Auszugsfertigung. †)

Lörrach, den 20. August 1907.

Evang. { Pfarramt:
Pastorale u. u.:

Neuer, Pfarrer.

Der evang. { Kirchengemeinderat (††) }:
Kirchenvorstand

Karl Müller, Stadtvikar.
Wilhelm Grether, Bürgermeister.
Konrad Pflüger, Fabrikant.
u. s. w.

†) Falls Kirchensteuerpflichtige nicht ermittelt wurden, ist zu beurkunden, daß Einträge in Spalte 4 nicht zu machen waren.
††) Zu zusammengelegten Kirchspielen der Gesamtkirchengemeinderat.

Partram: | Lörach.
 Pöferrationsft.: |

Weltaac 2
 (zu § 8 G. U. R. St. B.).

Steuerkommiffärbezirt: Lörach.
 Polft. Gemeinde: Lörach.
 Steuerdiftrikt: Lörach.

Auszug *)

aus der

Liste zur Bekennnisermittlung für evangelische Kirchensteuer des Jahres 1908,
 enthaltend die ermittelten Kirchensteuerpflichtigen.

1.	2.	3.	4.
Name, Stand und Wohnung (Wohnort)	Religionsbekenntnis (bei Verheirateten auch des anderen Ehegatten), sofern dieses durch den Steuer- pflichtigen dem Steuerkom- missär angegeben wurde.	Evange- liche Kirchen- steuer- pflicht**.	Bemerkungen.
Furthardt, R., Geschäftsteilhaber	Reformierte.	E.	Es ist nicht bekannt geworden, daß sich diese der hiesigen reformierten Gemeinschaft angeschlossen hätten.
Glof, Otto, Kaufmann	Mann Kalvinist, Frau evangelisch.	E.	Mann aus der Schweiz gezogen, hat sich mit einer evangelischen Frau dahier verheiratet.
Göppert, Hans, Kaufmann	Zwinglianer.	E.	Aus der Schweiz eingewandert, die Ehe- frau hat dem evangelischen Gottesdienst bisocialen beigewohnt
Hahn, Karl, Schneider	Mann aus der evang. Landeskirche ausge- treten, Frau evang.	E.	Die Austrittserklärung des Ehemannes vom Jahr 1906 ist unwirksam, da das 10 Jahre alte Kind Martha den evangelischen Reli- gionsunterricht besucht.
Hansen, Georg, led. Schuhmacher	aus der evang. Lan- deskirche ausgetreten, ohne übertritt zu einer anderen Kirche.	E.	Austrittserklärung erst 1907 abgegeben, daraus noch für 1908 pflichtig
Kiefer, Friedrich, Postdirektor	Lutheraner.	E.	Aus Mecklenburg gezogen. Die Kinder besuchen den evang. Religionsunterricht
Meier, Peter, Malergeh. bei Weiß	Mann 1903 aus der ev. Landeskirche aus- getreten, Frau evang.	E. 1/2	Kindertotes Ehepaar.
Meßger, Adolf, Schreibehilfe	religionslos.	E.	Hat den Austritt nur beim Partram an- gezeigt, die nach den Kirchensteuergefehen erforderliche Austrittserklärung vor dem Bezirksamt aber nicht abgegeben.
Neuer, Wth., led. Malergehilfe	Freigemeindler	E.	Ende 1904 evangelisch konfirmiert und hält sich erst seit kurzer Zeit zur freien Gemeinde; seinen Austritt aus der evan- gelischen Landeskirche hat er nicht erklärt.

*) Dieser Auszug ist zu den Akten des Partrams beziehungsweise der Valuationsstelle zu nehmen.

** Hier ist in der Durch § 7 der G. U. R. St. B. vorgeschriebenen Weise anzugeben, daß bei den Genannten evangelische Kirchensteuer zu beanspruchen ist.

Beleg- und Verordnungsblatt 1907.

1. Name, Stand und Wohnung (Wohnort).	2. Religionsbekenntnis (bei Verheirateten auch des anderen Ehegatten), sofern dieses durch den Steuer- pflichtigen dem Steuerkom- missär angegeben wurde.	3. Evan- gelische Kirchen- steuer- pflicht(**)	4. Bemerkungen.
Pflüster, Friedrich, Seidenweber . . .	beide Ehegatten frei- religiös.	E.	Wurden 1906 evangelisch getraut und haben Austrittserklärungen nicht abgegeben.
Schwarz, Ernst, Rentner	Mitglieder der Würt- tembergischen Landes- kirche.	E.	Damit ist von Württemberg gezogen. Das am 11. März 1906 hier geborene Kind Freuda wurde durch den Ortsgesit- lichen getauft.
Steigert, Christian, Landwirt	Mann und Frau Me- thodisten.	E.	Die Benannten hatten sich zwar zum Methodismus, sind aber evangelisch getauft und getraut und lassen durch ihre Kinder den evangelischen Religionsunterricht des Lehrers betreiben.
Ummenhofer, Val, Landwirt		E.	
Volk, Kaspar, gew. Schuhmacher		E. 1/2	Die Frau ist evangelisch.
Wolf, Max, Geschäftsteilhaber in Schopstheim		E.	
Zahn, Alfred, Privatier		E. 1/2	Der Mann ist evangelisch.

L ö r r a c h, den 20. August 1907.

Evang. { Pfarramt
Pörrach: }
Neuer, Pfarrer.

Der evang. { Kirchengemeinderat † }
Kirchhof: }
Karl Müller, Stadtvicar.
Wilhelm Grether, Bürgermeister.
Konrad Pflüger, Fabrikant.
u. s. w.

†: Zu zusammengelegten Kirchspielen der Gesamtkirchengemeinderat

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Pfarrei:
 Pfarreiangehörige: } Eppingen.
 Kirchentafel-Platz: Sinsheim.

Steuertommisjärbezirk: Eppingen.
 Polit. Gemeinde: Eppingen.
 Steuerdistrikt: Eppingen.
 Erhebungsstelle: Eppingen.

Erhebungsregister

über die

Landeskirchensteuer

für das Jahr

1912.

Für obiges Jahr sind von 100 M. Steueranschlag
 zu erheben:

Vermögenssteuer	1 M.
Einkommensteuer	25 "
	77.

8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.			
Zahlung im Monat																Summe der Zahlungen (einschließlich der Abgänge).		Rückstand	
Mai.		Juni.		Juli.		August.		September.		Oktober.		November.							
h	S	h	S	h	S	h	S	h	S	h	S	h	S	h	S	h	S	h	S
—	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	15	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	31	—	—	—	—	—	—	—	31	—	—		
—	—	—	—	8	13	—	—	—	—	—	—	—	—	8	13	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	05		
—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	—	—		
—	—	—	—	2	25	—	—	—	—	—	—	—	—	2	25	—	—		
—	—	—	—	4	81	—	—	—	—	—	—	—	—	4	81	—	—		
—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	3	61	33	—	—	—	3	94	—	—		
—	—	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	—	—	—		
—	—	1	05	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	05	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88		
—	—	12	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	47	—	—		
—	—	—	—	1	55	—	—	—	—	—	—	—	—	1	55	—	—		
—	—	1	03	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	03	—	—		
—	—	341	93	964	15	60	84	36	50	40	83	1	70	1645	95	19	51		

Abgeschlossen Gppingen, den 1. Dezember 1912.

Der Erheber:

(Unterschrift.)



Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Darstellung

der

bei der Landeskirchensteuer für das Jahr _____

im Steuerkommisjärbezirk _____

in Betracht kommenden Steueranschläge

mit

Angabe der auf die einzelnen Steuerdistrikte entfallenden Steuerbeträge.

Für obiges Jahr sind von 100 # Steueranschlag
zu erheben:

Vermögenssteuer)
Einkommensteuer)

Bemerkungen:

- 1 Für jeden Steuerdistrikt und jede besondere Abtheilung eines solchen sind die Ergebnisse gesondert auf einer Linie anzugeben.
- 2 Nach Ausführung der Steuerdistrikte einer politischen Gemeinde sind auf den nächstfolgenden Zeilen die Steuerdistrikte der etwa dieser zur Ausübung der politischen Verwaltung zugewiesenen abgeordneten Gemarkungen sofort aufzuführen. Die Steuerdistrikte, welche nicht den Namen der Hauptgemarkung tragen, sind etwas einzurücken.

1. Fort- laufende N ^o . der Steuer- distrikte.	2. Steuerdistrikte.	3. Vermögen-		5. Einkommen-		7. Summe der Steuer- beträge (Seite 11.)	8. Bemerkungen.
		Steuer- anschlüge.	Steuer- beträge.	Steuer- anschlüge	Steuer- beträge.		
	I. Der politischen Gemeinden (einschließlich der diesen zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugetheilten abge- sonderten Bemerkungen).						
1.	Adelsheim						
2.	Posßheim						
3.	Bronnacker						
4.	Großscholzheim						
5.	Hemsbach						
6.	Hirschlanden						
7.	Hohenstadt						
8.	Hüngheim						
9.	Kleinholzheim						
10.	Korb						
11.	Dippach						
12.	Hagenbach						
13.	Weidenstadt						
14.	Tollmayshof						unbewohnt.
15.	Merchingen						
16.	Osterburken						
17.	Rosenberg						
18.	Ruchjen						
19.	Schlierstadt						
20.	Selgental						
21.	Seckach						
22.	Sennfeld						
23.	Sindolshelm						
24.	Unterkeßach						
25.	Zimmern						
	II. Der abgeordneten Gema- rungen mit eigener polizei- licher Verwaltung.						
26.	Hergenstadt						
27.	Bollshausen						
28.	Waidachshof						
29.	Wemmershof						
	Summe						

Adelsheim, den . . .

. . . 19 . . .

Großh. Steuerkommissär:

(Unterschrift)

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Hauptsteuerregister

über die

Landeskirchensteuer

für das Jahr

.....

Zusammenstellung

der

bei der Landeskirchensteuer für das Jahr

in Betracht kommenden Steueranschläge

mit Angabe der auf die einzelnen Steuerkommisjärbezirke entfallenden Steuerbeträge.

Gefertigt auf Grund der anliegenden „Darstellungen“ für sämtliche
Steuerkommisjärbezirke.

Für obiges Jahr sind von 100 M. Steueranschlag
zu erheben:

Vermögenssteuer .	3/4
Einkommensteuer .	1/4

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
D.3.	Steuerformmijärbezirk.	Vermögens-			Einkommen-			Summe der Steuer- beträge	Bemerkungen.
		Steuer- anschlüge.	Steuer- beträge.	Steuer- anschlüge.	Steuer- beträge.				
		H.	K.	L.	A.	B.	C.		

Beilage 6
(zu § 21^a E.M.St.R.).

Reil. Nr.

R. S.

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Zusammenstellung
der laufenden Landeskirchensteuer

für das Jahr

für die Kirchentafel-Abteilung

1.	2.	3.	4.		5.	
D. B. zu Spalte 2	Erhebungsstellen.	Stenerdistrikte.	Steuer			
			einzeln.		im ganzen.	
			fl.	ct.	fl.	ct.



Beilage 7
(zu § 24¹ G.L.R.St.G.).

Beil. Nr.
R. S.

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Steuerkommissärsbezirk: **Eppingen.**

Erhebungsstelle: **Eppingen.**

Kirchencasse-Abt.: **Sinsheim.**

Verzeichnis der Zugänge (1*)

an

Landeskirchensteuer

für den Monat Mai 1912.

(Monatszugangsverzeichnis.)

*) Die Nummer wird bei dem Oberkirchenrat beigelegt.

D. B.	Steuerdistrikt	Name, Stand und Wohnung der zur evang. Landeskirchensteuer Pflichtigen	Die Steuer ist angelegt für die Zeit		Steuerzuschlag	Steuerfuß von 100 Mark.	Schuldigkeit.		Zahlung	
			vom Monat.	bis Ende des Jahres.			1911.	Januar 1912.	1911.	Januar 1912.
		I. Von Vermögenssteuerzuschlägen.								
		a. Zugänge im Übertragungsverfahren.								
1.	Eppingen	Lehmann, Johann, Steuer- aufseher	Mai	1912	1912	20 000	1	1 33	—	—
2.		b. Sonstige Zugänge.								
		Ritter, Jakob, prakt. Arzt E $\frac{1}{2}$ $\frac{2000}{2}$	Juni	"	"	42 700	1	2 49	—	—
3.		Simon, August, Gastwirt u. f. w.	Mai	"	"	33 000	1	2 20	—	—
		II. Von Einkommensteuerzuschlägen.								
		a. Zugänge im Übertragungsverfahren.								
6.		Lehmann, Johann, Steuer- aufseher	Mai	1912	1912	750	25	1 25	—	—
7.		b. Sonstige Zugänge.								
		Ritter, Jakob, prakt. Arzt E $\frac{1}{2}$ $\frac{2000}{2}$	Juni	"	"	2 500	25	3 65	—	—
8.		Rinkler, Bernhard, Professor E $\frac{1}{2}$ $\frac{2700}{2}$	Mai	"	"	1 250	25	2 05	—	—
9.		Simon, August, Gastwirt u. f. w.	"	"	"	1 200	25	2	—	—
						Summe		24 72	—	—

Aufgestellt Eppingen, den 2. Juni 1912.

Groß-Steuerkommissär:
(Unterschrift.)

Geprüft Karlsruhe, den 20. Juni 1912.

Oberrevision des Evang. Oberkirchenrats:
(Unterschrift.)

Für die Nachprüfung der Bekenntnisfeststellungen.

Eppingen, den 30. Juni 1912.

Evang. Kirchengemeinderat:
(Unterschriften.)

11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.		22.			
im Monat																									
Februar		März		April		Mai		Juni		Juli		August		Septbr.		Oktober		November		Summe der Zahlungen (einschl. der Abgänge).		Häckstand.			
fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.		
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	1 33	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	1 33	---	---		
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	2 49	---	---	---	---	---	---	---	---	2 49	---	---	
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	2 20	---	---	---	---	---	---	2 20	---	---	
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	1 25	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	1 25	---	---
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	3 65	---	---	---	---	---	---	---	---	3 65	---	---
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	2 08	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	2 08	---	---
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	2	---	---	---	---	---	---	2	---	---
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	10 44	---	7 88	---	6 40	---	---	---	---	---	---	24 72	---	---

Abgeschlossen Eppingen, den 1. Dezember 1912.

Der Erheber:

(Unterschrift.)



Beilage 8

(zu § 21' G. u. St. B.).

Weil Nr. 1R. S.**Evangelisch=protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.**Steuerkommissärsbezirk: **Eppingen.**Erhebungsstelle: **Eppingen**Kirchenkasse-Nbt.: **Sinsheim.**

Verzeichnis der Zugänge (2*)
an
Landeskirchensteuer
für das Jahr 1912

(Jahreszugangsverzeichnis).

Für obiges Jahr sind von 100 M. Steueranschlag
zu erheben:

Vermögenssteuer . .	1 M.
Einkommensteuer . .	25 „

*) Die Nummer wird bei dem Oberkirchenrat beigelegt.
Befehls- und Verordnungsblatt 1907.

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.	
			Steuer- anschlag.	Steuer- betrag.	Steuer- anschlag.	Steuer- betrag.	Steuer- anschlag.	Steuer- betrag.	Schul- digkeit im ganzen.			
D.B.	Steuerdistrikt	Name, Stand und Wohnung der zur ev. Landeskirchensteuer Pflichtigen.	M.		M.		M.		M.		S.	
			fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.
1.	Eppingen	Raber, Adolf, Bierbrauer . .	40000	4	2000	5	—	9	—			
2.		Stech, Wilhelm, Privatier . .	64000	6 40	1800	4	50	10	90			
3.		Winterbauer, Adam, Arzt . .	36500	3 65	2800	7		10	65			
4.	"	Wolf, Friedrich, Schuhmacher		—	400	1		1				
5.		Zepf, Kasimir, Reallehrer $E\frac{1}{2}$ <small>$\frac{21\ 000}{2}$ $\frac{42\ 000}{2}$</small>	12000	1 20	2100	5	25	6	45			
		n. s. w.										
		Summe . .	243500	24 35	18200	45	50	69	85			

Aufgestellt Eppingen, den 2. Januar 1912.

Großh. Steuerkommissär:

(Unterschrift.)

Gepprüft Karlsruhe, den 15. Januar 1912.

Oberrevison des Evang. Oberkirchenrats:

(Unterschrift.)

Für die Nachprüfung der Befennnisfeststellungen.

Eppingen, den 25. Januar 1912.

Evang. Kirchengemeinderat:

(Unterschrift.)

9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.		22.	
Zahlung im Monat																											
Dezember 1911.		Januar 1912.		Februar.		März.		April.		Mai.		Juni.		Juli.		August.		September.		Oktober.		November.		Summe der Zahlungen (einchl. der Abzüge).		Hüft.	
fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.
				9																				9			
						10 90																		10 90			
				10 65																				10 65			
																										1	
						6 45																		6 45			
																								u. i. w.			
				22 85		34 70		9 20		2 10														68 85		1	

Abgeschlossen Eppingen, den 1. Dezember 1912.

Der Erheber:

(Unterschrift.)



Beilage 9
(zu § 21^a E. S. S.).

Beil. Nr.

R. S.

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Kirchensache-Nr.:

Zusammenstellung
der
von den Steuerkommissären festgestellten Zugänge
an
Landeskirchensteuer
im Jahr

9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.	
Juni.		Juli.		August.		September.		Oktober.		November.		Summe.		Bemerkungen.	
h	s	h	s	h	s	h	s	h	s	h	s	h	s		



Beilage 10

(An § 26 G. u. N. St. R.)

Beil. Nr.H. S.**Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.**

Steuerkommissärbezirk: Eppingen.

Erhebungsstelle: Eppingen.

Kirchenfajje-Vbt.: Sinsheim.

Verzeichnis der Nachfräge (1*)

an

Landeskirchensteuer

für das Jahr 1912.

*) Die Nummer wird bei dem Oberkirchenrat beigelegt.



1.	2.	3.	4.
D. 3	Steuerdistrikt	Name, Stand und Wohnung der zur evang. Landeskirchensteuer Pflichtigen.	Begründung.
		I. Von Vermögenssteueranschlügen.	
1.	Eppingen.	Schmidt, Karl, Apotheker	höher veranlagt
2.		Warth, August, Professor E $\frac{1}{2}$	höher veranlagt, bisher 2000 \mathcal{M} (frei), künftig 24500 \mathcal{M} , $\frac{24500-2000}{2}$
3.		Storf, Friedrich, Ratzschreiber	ist K/E, nicht K. $\frac{16000}{2}$. Antrag des Kirchengemeinderats.
4.		Schüß, Leonhard, Rentner	hat im Nov. 1911 evang. Frau geheiratet und wurde in der Staatssteuer höher veranlagt von 120 000 \mathcal{M} auf 150 000 \mathcal{M} $\frac{150000}{2}$, vergleiche D. 3. 8.
		II. Von Einkommensteueranschlügen.	
5.		Ritter, Peter, Kaufmann E $\frac{1}{2}$	höher veranlagt, $\frac{900}{2}$
6.		Wittmer, Wilhelm, Landwirt	höher veranlagt, bisher 200 \mathcal{M} (frei), künftig 825 \mathcal{M} .
7.		Obermüller, Albert, Bäcker	hat Ehefrau im Sept. 1911 \dagger , keine Änderung der Staatssteuerpflicht, $\frac{8000}{2}$. Antrag des Pfl. d. G.
8.		Schüß, Leonhard, Rentner	hat im Nov. 1911 evang. Frau geheiratet. Sofortige Änderung der Staatssteuerveranlagung nur bezüglich der Vermögenssteuer, vergl. D. 3. 4; bisher 7 000 \mathcal{M} (frei, weil K.) $\frac{7000}{2}$
9.		Waller, Joseph, Fabrikant	im Jahre 1910 zur evangelischen Kirche übergetreten. Antrag des Kirchengemeinderats.
Aufgestellt Eppingen, den 1. August 1912.		Geprüft Karlsruhe, den 15. August 1912.	
Großh. Steuerkommissär:		Oberrevisor des Evangelischen Oberkirchenrats:	
(Unterschrift.)		(Unterschrift.)	
Für die Nachprüfung der Befehntnisfeststellungen.			
Eppingen, den 22. August 1912.			
Evangelischer Kirchengemeinderat:			
(Unterschriften.)			

		5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
Berechnung des Nachtrags.							Zahlung im Monat.				Summe der Zahlungen (einschließlich der Abgänge).		Ständ.	
Monat	Jahr	Steuer- anschlag.	Zahl der Mo- nate.	Steuer- fuß von 100 %	Betrag im ein- zelnen.	Betrag im ganzen.	August.	Septbr.	Oktober.	November.				
		„		„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Oktober	1911	23000	3	1	— 58									
Januar	1912	40000	12	1	4	4 58	4 58					4 58		
Februar	1912	12200	11	1		1 12		1 12				1 12		
Januar	1912	8000	12	1		— 80		— 80				— 80		
Dezember	1911	75000	13	1		8 13	8 13					8 13		
November	1911	450	14	25		1 32		1 32				1 32		
Auti	1911	825	18	25		3 09			3 09			3 09		
Januar	1912	1500	12	25		3 75		3 75				3 75		
Dezember	1911	3500	13	25		9 48	9 48					9 48		
Januar	1911	3000	12	25	7 50									
Januar	1912	4000	12	25	10 —	17 50		17 50				17 50		
Summe						49 77	22 19	24 49	3 09			49 77		

Abgeschlossen Eppingen, den 1. Dezember 1912.

Der Erheber:

(Unterschrift.)



Beilage II
(zu § 26 E. V. G. B.).

Beil. Nr.
R. S.

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Steuerkommissärsbezirk: **Eppingen.**

Erhebungsstelle: **Eppingen.**

Kirchenkasse-Vbt.: **Sinsheim.**

Verzeichnis der Abgänge (1*) an Landeskirchensteuer für das Jahr 1912.

*) Die Nummer wird bei dem Oberkirchenrat beigelegt.

D.3.	Steuerdistrikt.	Name, Stand u. Wohnung der zur Landeskirchensteuer Pflichtigen.	Begründung	Verechnung		
				Monat	Jahr	Steueranschlag.
				von welchem an der Abgang zu berechnen ist.		⋄
		I. Von Vermögenssteuerzuschlägen.				
1.	Eppingen	Wirt, August, Schmied K $\frac{1}{2}$	niederer veranlagt, $\frac{12.000}{2}$.	Nov	1911	6 000
2.	"	Nieber, Otto, Landwirt . . .	bisher 12 000, künftig 2100 ⋄ (frei).	Januar	1912	12 000
3.		Frei, Friedrich, Buchhalter	auf 1. Febr. 1912 nach Mannheim verlegt	Februar	"	7 500
4.		Schleicher, Michael, Landwirt	im Jahr 1909 aus der Kirche ausgetretener Mennonit.	Januar	1911	12 000
5.		Wolf, Adolf, Teilhaber . . . in Firma Adolf Wolf & Cie. ⋄	seit 15. September 1911 zu $\frac{1}{3}$ statt $\frac{1}{2}$ an der Gesellschaft beteiligt; die 2 weiteren Teilhaber sind K. $\frac{1 \cdot 10000}{2} - \frac{10000}{3} = 25000 \text{ ⋄}$, vgl. D. 3. 12.	Oktober	1911	25 000
		II. Von Einkommensteuerzuschlägen.				
6.		Wagner, Leopold, Kaufmann	niederer veranlagt.	Februar	1912	1 000
7.		Schneider, Christian, Landwirt K $\frac{1}{2}$	bisher 450, künftig 200 ⋄ (frei), $\frac{150}{2}$.	Dezbr.	1911	225
8.		Schenrich, Gustav, Reisender	im Febr. 1912 nach Frankfurt gezogen.	März	1912	1 125
9.		Frei, Friedrich, Buchhalter	auf 1. Febr. 1912 nach Mannheim verlegt	Februar	"	1 275
10.		Wendling, Ernst, Gehülfe bei Wolf & Cie.	im Okt. 1911 katholische Frau geheiratet ohne sofortige Änderung der Staatssteuerpflicht. $\frac{2500}{2}$. Antrag des Pflichtigen.	Januar	"	250
11.		Wittenmann, Jakob, Agent	im Januar 1912 nach Heidelberg gezogen.	Februar	"	1 200
12.		Wolf, Adolf, Teilhaber . . .	niederer veranlagt. Vgl. D. 3. 5.	Oktober	1911	1 000

Aufgestellt Eppingen, den 1. August 1912.

Groß. Steuerkommisjär:
(Unterschrift)

Geprüft Karlsruhe, den 15. August 1912.

Oberrevison des Evang. Oberkirchenrats:
(Unterschrift)

Für die Nachprüfung der Bekenntnisfeststellungen

Eppingen, den 22. August 1912.

Evang. Kirchengemeinderat:
(Unterschriften.)

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		
des Abgangs				Vollzug des Abgangs								Empfangsbeizehnigung (beibarer Rückvergütung).								
Zahl der No. date	Steuern bis 100%	Betrag im einzelnen.		Betrag im Angen.		In Abrechnung auf schuldige Elemente.		In Ausgabe durch bare Rückver- gütung.		Von Spalte 12 sind als unbestellbar zu verein- nehmen.		Dat: Eppingen		Unterschrift. (Bei Abrechnung auf schuldige Steuer - Spalte 11 - ist hier die D. Z. des betr. Einnahme- register anzugeben.)				Bl. Nr.		
		fl.	ct.	fl.	ct.	fl.	ct.	fl.	ct.	fl.	ct.	Tag.	Monat.	Jahr.						
14	1	—	—	70	—	—	—	70	—	—	—	5	Septb	1912	T. August Wirt.					
12	1	—	—	120	—	—	—	120	—	—	—	7.	"	"	T. Otto Rieber.					
11	1	—	—	69	—	69	—	—	—	—	—	—	—	—	D. Z. 9 des Erheb.-Reg.					
12	1	—	120	—	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	" 2 " Rückf.-Reg.					
12	1	—	240	—	—	240	—	—	—	—	—	—	—	—	" 31 " Erheb.-Reg.					
15	1	—	—	313	—	—	—	313	—	—	—	10.	Septb	1912	T. Adolf Wolf.					
11	25	—	—	229	—	—	—	229	—	—	—	10.	Septb	1912	T. Leopold Wagner.					
13	25	—	—	61	—	—	—	61	—	—	—	10.	"	"	T. Christian Schneider.					
10	25	—	—	234	—	—	—	234	—	234	—	—	—	—	samt als unbestellb. zurück.				1.	
11	25	—	—	292	—	292	—	—	—	—	—	—	—	—	D. Z. 9 des Erheb.-Reg.					
12	25	—	—	63	—	63	—	—	—	—	—	—	—	—	" 45 " "					
11	25	—	—	275	—	—	—	275	—	—	—	—	—	—	laut auf. Postschein.				2.	
15	25	—	—	313	—	—	—	313	—	—	—	10.	Septb	1912	T. Adolf Wolf.					
Summe				2399	—	781	—	1615	—	234	—									
						2399														

Abgeschlossen mit der Beurkundung, daß die in Abgang verrechneten Beträge in Spalte 11 nicht eingegangen sind.

Eppingen, den 1. Dezember 1912

Der Erheber:

(Unterschrift)

(Vorseite.)

Evangelisch protestantische Landeskirche im
Großherzogtum Baden.

Steuerdistrikt: Eppingen.

Regiſter D. 3. 6.

Forderungszettel über Landeskirchensteuer

nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 20. November 1906
für das Jahr 1912.

Herr Berger, Karl, Landwirt
von hier

schuldet:

Steuerart.	Steuer- ansatz.	Von 100 Mark Steuer- ansatz erhoben.	Schuldigkeit.	
			ℳ.	ℒ.
Vermögenssteuer . . .	12 500	1	1	25
Einkommensteuer . . .	400	25	1	—
Steuerzugang . . .	—	—	—	—
Steuernachtrag . . .	—	—	—	—
		Summe	2	25

Die angegebenen Steueransätze und Steuerbeträge stimmen mit dem Erhebungsregister überein, was mit dem Anhängen beurkundet wird, daß dem Pflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Registers gestattet ist.

Die Schuldigkeit ist in ihrem ganzen Betrage innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung kostenfrei an den Erheber zu bezahlen.

Eppingen, den 28 Mai 1912.

Der Kirchensteuererheber:

(Unterschrift.)

Beilage 12
(zu § 33 G. G. R. S. 1. 88.)

(Rückseite.)

Zahlung.

Am 12. Juli 1912

2 ℳ. 25 ℒ.

mit Worten Zwei Mark 25 ℒ

wofür becheinigt

der Kirchensteuererheber:

(Unterschrift.)

(Seite 1.)

Forderungszettel über evang. Kirchensteuern.

Herr

in

schuldet für das Jahr.....

nach umstehenden Entzifferungen:

I. Laut Erhebungsregister D.3. im Steuerdistrikt

Landeskirchensteuer an die ev.-prot.
Landeskirche im Großherzogtum Baden Mk S.

II. Laut Einzugsregister D.3. für den

Pfarr-Ort
Filial-.....Ortskirchensteuer an die evangelische
Kirchengemeinde Mk S.

zusammen Mk S.

Die angegebenen Steueranschläge und Steuerverte wie die bezeichneten Schuldigkeiten stimmen mit den Registern überein, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß dem Pflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts der Register gestattet ist.

Die Schuldigkeiten unter I Ziffer 1 und 2 und II Ziffer 1 bis 4 sind zur einen Hälfte innerhalb 21 Tagen, von der Zustellung des Forderungszettels an gerechnet, zur anderen Hälfte auf 1. September zu entrichten.

Die Steuerzugänge und Steuernachträge sind in ihrem ganzen Betrag innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung zu bezahlen.

Die Zahlung der Kirchensteuerzuschuldigkeiten an den Erheber hat kostenfrei zu geschehen.

, den 19

Der Kirchensteuererheber:

(Seite 2.)

(Seite 3.)

Entzifferung der Schuldigkeiten

I. an Landeskirchensteuer

II. an Ortskirchensteuer

nach Maßgabe der staatlichen Gesetze vom 20. November 1906.

(Staatliches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 Seite 768.)

(Staatliches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 Seite 778.)

Steuerartgattung.	Steuer- ansschlag	Von 100 M. Steuer- ansschlag werden erhoben	Schuldigkei- t.
1. Vermögenssteuer Mk.	%	. Mk. %
2. Einkommensteuer . . .			
3. Steuerzugang . . .			
4. Steuernachtrag . . .			
Summe . . .			

Steuerartgattung.	Steuer- wert (Steuer- ans- schlag).	Von 100 M. Steuer- wert (Steueransschlag) werden erhoben			Schuldigkei- t.
		nach Art. 12. des Gei- des	nach Art. 13 des Gei- des	Art. 13 des Gei- des	
1. Steuer aus Lie- genhaftes - Ver- mögen Mk.	%	%	%	. Mk. %
2. Steuer aus Be- triebsvermögen . . .					
3. Steuer aus Ka- pitalvermögen . . .					
4. Steuer aus Ein- kommen . . .					
5. Steuerzugang . . .					
6. Steuernachtrag . . .					
Summe . . .					

(Seite 4.)

Zahlung.

Num	ten	19		
I.	Landeskirchensteuer		fl	§
II.	Ortskirchensteuer		"	"
	zusammen		<u>fl</u>	<u>§</u>

mit Worten :

wofür bescheinigt der Kirchensteuererheber :

Num	ten	19		
I.	Landeskirchensteuer		fl	§
II.	Ortskirchensteuer		"	"
	zusammen		<u>fl</u>	<u>§</u>

mit Worten :

wofür bescheinigt der Kirchensteuererheber :

Inhaltsübersicht.

Erster Teil: Feststellung der Landeskirchensteuer.

§§ A. Laufende Steuer.

I. Ermittlung der Steuerpflichtigen.

1. Grundlagen.
2. Aufstellung von Ermittlungslisten durch die Steuerkommissäre.
3. Abgabe der Ermittlungslisten an die Pfarrämter und Pastoralstellen. Zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständige Pfarrämter und Pastoralstellen.
4. Zuständigkeit der örtlichen Kirchenbehörden im einzelnen.
5. Feststellungsverfahren der örtlichen Kirchenbehörden.
6. Mitwirkung der Gemeinde- und Polizeibehörden.
7. Bezeichnung der Kirchensteuerpflichtigen in den Ermittlungslisten.
8. Fertigung von Auszügen aus den Ermittlungslisten.
9. Beurkundung und Bindung der Ermittlungslisten durch die örtlichen Kirchenbehörden.
10. Vermerkung des Ergebnisses der Ermittlungen in den Katastern.
11. Aufwandsersatz an die örtlichen Kirchenbehörden.

II. Anlage der Erhebungsregister durch die Steuerkommissäre.

12. Grundlagen.
13. Gestalt der Erhebungsregister.
14. Aufzunehmende Personen.
15. Einzutragende Steueranschläge.
16. Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten.
 - a. Allgemeine Bestimmungen.
 - b. Besondere Bestimmungen.

§§

18. Abschluß der Erhebungsregister.
19. Bereinigung mehrerer Erhebungsregister.

III. Vorlage der Erhebungsregister an den Oberkirchenrat.

20. Summarische Darstellung der Steueranschläge und Steuerbeträge. Vorlage der Erhebungsregister samt Zugehör.

IV. Aufstellung und Vollzugsreifeerklärung des Hauptsteuerregisters.

21. Aufstellung des Hauptsteuerregisters. Fertigung der Zusammenstellungen für die einzelnen Verwaltungsbezirke. Vollzugsreifeerklärung des Hauptsteuerregisters im allgemeinen.
22. Besondere Vollzugsreifeerklärung einzelner Abschnitte des Hauptsteuerregisters.

B. Landeskirchensteuer von neu zugehenden Pflichtigen (Kirchensteuerzugänge).

23. Voraussetzungen der Feststellung.
24. Aufstellung der Zugangsverzeichnisse und Vorlage dieser an den Oberkirchenrat.

C. Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer.

25. Voraussetzungen der Feststellung.
26. Aufstellung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse und Vorlage dieser an den Oberkirchenrat.

Zweiter Teil: Erhebung und Verrechnung der Landeskirchensteuer.

A. Die kirchlichen Bezirkssteuerstellen.

27. Bezeichnung und Umfang der kirchlichen Bezirkssteuerstellen. Rollen- und Rechnungsführung bei diesen.
28. Überweisung der laufenden Kirchensteuer. Nachprüfung der Befehnisfeststellungen vor Ausfolgung der Register an die Erheber.
29. Überweisung der Zugänge, Nachträge und Abgänge und Nachprüfung der Befehnisfeststellung in den Verzeichnissen.

B. Die selbständige Erhebung der Landeskirchensteuer.

- I. Erhebungsbezirke, Erhebungsstellen und Erheber.
 30. Erhebungsbezirke und Erhebungsstellen.
 31. Bestellung, Belohnung und Verpflichtung der Erheber.
- II. Fälligkeit und Zahlungsfrist.
 32. a. der laufenden Steuer,
 - b. der Zugänge und Nachträge.

III. Anforderung.

- §§
33. Zustellung von Forderungszetteln. Allgemeine Zahlungs-
aufforderung.

IV. Zwangsweise Beitreibung.

34. Mahnung. Zwangsvollstreckung.

C. Gemeinsamer Einzug von Orts- und Landeskirchensteuer.

I. Gemeinschaftlicher Erheber.

35. Gemeinsamkeit des Verfahrens im allgemeinen, Bestellung,
Bestätigung und Verpflichtung des gemeinschaftlichen
Erhebers.
36. Übertragung des Ortskirchensteuerinzugs in der Regel
an den vorhandenen Erheber der Landeskirchensteuer.
Ausnahmebestimmungen

II. Verfahren im einzelnen.

37. Fälligkeit und Anforderung. Zwangsweise Beitreibung.
Erhebungskosten.

D. Übernahme von Landeskirchensteuer auf das Einkommen von örtlichen Kirchenvermögen.

- §§
38. Gegenstand und Wirksamkeit des Übernahmebeschlusses.
39. Benachrichtigung der Steuerkommissäre und Berechnung
der Steuerschuldigkeiten durch diese.
40. Einzug der Steuerschuldigkeiten.
41. Verfahren bei teilweiser Übernahme.

E. Schlußbestimmungen.

I. Anfsicht.

42. Vorbehalt weiterer Vollzugsvorschriften. Aufsichtsführung
und Rechtsvertretung durch den Oberkirchenrat. Rech-
nungsfähigkeit.
43. Vorlage der Hauptrechnungsanzüge und der Rechnungen
an das Kultusministerium.

II. Gebühren für die Tätigkeit der Steuerkommissäre.

44. Kosten der Steuerfestsetzung.

III. Wirksamkeit.

45. Wirksamkeit im allgemeinen.
46. Übergangsbestimmungen.

Beilagen.

1. Liste zur Bekenntnismittelung.
2. Auszug aus der Liste zur Bekenntnismittelung.
3. Erhebungszettel über die laufende Landeskirchensteuer.
4. Darstellung der Steueranschläge und Steuerbetreffnisse.
5. Hauptsteuerregister.
6. Zusammenstellung der laufenden Landeskirchensteuer.
7. Monatszugangsverzeichnis.
8. Jahreszugangsverzeichnis.
9. Zusammenstellung der Zugänge, Nachträge und Abgänge.
10. Nachtragsverzeichnis.
11. Abgangsverzeichnis.
12. Forderungszettel über Landeskirchensteuer.
13. Gemeinschaftlicher Forderungszettel über Landes- und
Ortskirchensteuer.

